

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Oktober 1961

11. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kasper eit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

I N H A L T

	Seite
KASPEREIT	Arno Schmidt —
	Verbindung zum Vermessungswesen 120
SCHMIDT	Verschobene Kontinente 122
HÖPCKE	Zur Messung der Polygonwinkel 123
WENDT	Karten für Bebauungspläne aus Flurrahmenkarten 130
NEUSE	In welcher Weise haben die Bestimmungen des Niedersächsischen und des Preußischen Wasser- gesetzes Einfluß auf den Nachweis der Grund- stücke im Liegenschaftskataster? 133
UTHOFF	Ein Dienstgebäude für das Katasteramt Salzgitter 157
Prüfungsaufgaben	166
Buchbesprechung	169
Personalnachrichten	170

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächs. Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kasper eit, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchekamp 2

Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

ARNO SCHMIDT — Verbindung zum Vermessungswesen

Daß Arno Schmidt bei seinem letzten Umzug seinen neuen Wohnsitz mit $10^{\circ} 20' 35''$ östlicher Länge und $52^{\circ} 42' 20''$ nördlicher Breite und einem Ausschnitt aus dem Meßtischblatt anzeigte ¹⁾, erregt in zweifacher Hinsicht unsere besondere Aufmerksamkeit: Er bediente sich hier der Ausdrucksmittel unseres Fachs, und der so fixierte Standort liegt in Niedersachsen, genauer im Heidedorf Bargfeld bei Celle.

Dieser deutsche Autor, einer der bedeutsamsten unserer Zeit und herzerfrischend ungemütlich, zeichnet sich durch den Mut und den Eifer aus, allzu altegeheiligte Tabus der Literatur, der Sprache, der Geschichte und zuweilen auch der Politik zu attackieren (was heutzutage gelegentlich auch von anderen in gleicher Härte geübt wird), nicht ohne (und das geschieht sonst leider nur sehr selten) diese Säkularisation zu kompensieren: durch überraschende Funde aus reichen Beständen, die zu Unrecht in Vergessenheit geraten sind, durch Insrechtlichtrücken von Verkanntem und durch bemerkenswerte Erkenntnisse und Wirkungen, die er aus Sprachexperimenten gewinnt.

Das dazu unerläßliche umfangreiche und fundierte Wissen berührt auch unser Fach. Paul Fechter bescheinigt Schmidt sogar einen „Tick für Landvermesser“ ²⁾.

Eine Stelle aus dem Roman „Das steinerne Herz“ ³⁾:

... die alte Kirche?? — Wissenschaftlich-angeekelt den Turm betrachten: schon mit bloßem Auge sah man, daß der Diagonalschnittpunkt seines Grundrißbrechtecks und die Projektion der Helmstange von oben, garantiert nicht zusammenfielen: kein Verlaß auf kirchliche Einrichtungen! (Wie jeder Landmesser freiwillig beständigen wird: kein Geodät mit gesunden Sinnen wählt, solange noch was anderes da ist, Kirchtürme als Dreieckspunkte! Abgesehen von Umbauten und Reparaturen (die ein späteres, immer wieder nötig werdendes Wiederauffinden erschweren) und den pendelartigen akuten Böenschwankungen: versuchen Sie mal, mit einem empfindlichen Instrument von einem Kirchturm aus einen anderen in 30 Kilometern Entfernung anzuvisieren: Sie denken, Sie sitzen in ner Schaukel! Also abgesehen davon, erleiden die meisten Dachstühle beträchtliche säkulare Verformungen; durch Austrocknung und regelmäßig-einseitige Sonnenbestrahlung; Regenschlag und beharrlichen Druck aus der Hauptwindrichtung: schon deswegen also wäre Atheismus begründet! — Und ich pilgerte ehrbar weiter: der Wissende hat viel zu leiden!).

¹⁾ Der Spiegel 20/1959

²⁾ Paul Fechter. Geschichte der deutschen Literatur. Sigbert Mohn Verlag, Gütersloh 1960.

³⁾ Das steinerne Herz. Stahlberg Verlag.

Von Arno Schmidt sind außerdem erschienen:

Leviathan. Rowohlt Verlag
Brand's Haide. Rowohlt Verlag
Die Umsiedler (vergriffen)
Aus dem Leben eines Fauns. Rowohlt Verlag
Seelandschaft mit Pocahontas (vergriffen)
Kosmas. Agis Verlag
Die Gelehrtenrepublik. Stahlberg Verlag
Fouqué. Stahlberg Verlag
Bläschke Verlag (Taschenbuch)
Dya Na Sore. Stahlberg Verlag
Rosen & Porree. Stahlberg Verlag
Kaff, auch Mare Chrisium. Stahlberg Verlag

Wer seinen Atheismus so motiviert, ist der vielleicht vom Fach, ich meine von unserem? Diese naheliegende Frage beantwortete Schmidt selbst in dem hier abgedruckten Brief:

Sehr geehrter Herr Kaspereit!

Schönen Dank für Ihr Schreiben vom 13. 4.: gern gebe ich Ihnen die Erlaubnis, in Ihrer guten Zeitschrift die ‚VERSCHOBENEN KONTINENTE‘ — und honorarfrei; versteht sich — wieder abzdrukken. (Die Geschichte ist übrigens wahr(!); obgleich ich natürlich Tarn-Namen & -daten verwendet habe.) Wenn Sie mir als ‚Ehrensold‘ 2 Freiexemplare senden könnten, wäre ich durchaus zufriedeu.

(Ich erlaube mir, Ihnen, zu Ihrer persönlichen Erbauung, noch eine andere, ‚in dieser Richtung liegende, Veröffentlichung beizulegen — ich komme nun einmal, wie Sie sehr richtig erraten haben, von der Mathematik her; und kann es, dann & wann, nicht lassen, meinen ‚feinsinnigeren‘ Kollegen 1 Ärgernis zu geben, die es für das Kennzeichen des ‚echten Dichters‘ halten, wenn er nicht weiß, was Cassinische Kurven sind, und nie eine Universitäts-Bibliothek benützt.

Weitere Belege für meine, wie Sie schreiben, ‚Verbindung zum Vermessungswesen‘, wären etwa folgende:

- a) wie ich meinen ersten großen Literaturpreis von der (ehemaligen) Berliner Akademie der Wissenschaften und der Literatur erhielt
- b) wie 1 der 10 Bücher, die ich aus meiner in Schlesien verlorengegangenen Bibliothek zu retten vermochte — wehe! es waren Dinge darin, wie ein PAUSANIAS, mit eigenhändigen Anmerkungen von LESSING! — der ‚THE-SAURUS LOGARITHMORUM‘ Vega’s war, den einst Wilhelm Jordan besaß (!); und der heute-noch dicht-hinter meinem Arbeitsplatz steht
- c) wie ich einst, bei einem ‚Divisions-Vermessungs-Trupp‘ die Provinz ‚Møre og Romsdal‘ in Norwegen vermessen half, (und, mit abwehrend-zustimmend gespreizten Beinen über TP’s stand; während ‚die Kerls-unten‘, mit Flak-Geschützen, Jung-Wale abschossen; und dann, sehr gerecht, einen ganzen Polarwinter lang, nichts als ‚Wal-Fleisch‘ aßen: das schmeckt nämlich, rund 4 Wochen lang, wie lauter Hühner- und Kalb-Fleisch durcheinander — danach hält es kein Mensch mehr aus!)
- d) ergo müßte noch, wenn man beim ‚STORTHING‘ in Oslo vorstellig würde, meine ‚Inselkarte‘ des Stützpunktes Överaas-sjøen vorhanden sein; Maßstab 1:4000; mit Schichtlinien. — Jaja.)

Das-Alles ist lange her. Ich bin ‚dem Treiben‘ — und ich möchte Sie ausdrücklich bitten, nicht ‚weltanschaulich empfindlich‘ zu sein! — seit mehr denn 15 Jahren entfremdet; und die Welt ist groß genug, daß Wir-Alle darin Unrecht haben können!

(Für kommenden Mai übrigens, ist, wieder-einmal, 1 meiner Bücher von der ‚DEUTSCHEN AKADEMIE FÜR SPRACHE UND DICHTUNG‘ zum ‚BUCH DES MONATS‘ erwählt worden...)

Ich verbleibe inzwischen

Ihr, sehr ergebener:

Arno Schmidt

Und hier also die Geschichte, deren Nachdruck unserer bescheidenen Zeitschrift so freundlich gestattet wurde, wofür wir dem Autor herzlich danken. Uns könnte die geschilderte und als wahr bezeugte Begebenheit den Seelenfrieden rauben, wäre nicht inzwischen die Überwachung der TP's durch den RdErl. des Nieders. Ministers des Innern vom 9. Februar 1956 (Nds. MBl. S. 140 — GültL Mdl 150/19) neu geregelt worden.

Georg Kasperitz

Verschobene Kontinente

Arno Schmidt

Mancher mag es ja schön finden; aber ich konnte die widerliche Majestät der Alpenlinie nur mit Achselzucken betrachten: zu viel Stifter! Auch die feinen Funken, die ab und zu in den blaugrünen Wänden aufleuchteten, versöhnten mich nicht: gebt mir Flachland, mit weiten Horizonten (hier steckt man ja wie in einer Tüte!); Kiefernwälder, süß und eintönig, Wacholder und Erica; und an der Seite muß der weiche staubige Sommerweg hinlaufen, damit man weiß, daß man in Norddeutschland ist. Ich hob vornehm die Brauen (graue Brauen, wußte ich), und schenkte mir lieber wieder vom Samos ein, ein Gemisch von Öl und Feuer, wie ich selten eines gekostet hatte.

Matinee bei Frau Ederer. Ihre fehlenden Zähne waren durch Elfenbeinstückchen, mangelnde Körperformen durch Schaumgummihügel ersetzt, das Plappermaul mit Karmin umstrichen: wir nickten uns zu; wir kannten uns seit dreißig Jahren.

Ich verstand mich also von selbst. Außerdem war da der Maler, der für sein Bild ‚Weiblicher Akt mit Bruchband und Brille‘ den letzten Preis erhalten hatte. Dann Fräulein Basse: eine bezaubernde Furchtsamkeit, die sie oftmals und listig zu erzeugen wußte, wenn wir Männer so gelehrt sprachen, verschönerte ihr Gesicht. Zwei Textilkauflaute waren wegen des Gatten da; die Einzigen, aus deren Mündern etwas Vernunftähnliches kam. Und dann eben noch der junge Geologe.

Nun sind Wissenschaftler durchaus eine Sache für sich. Ich persönlich habe mehr als genug vom Umgang mit Schriftstellern; schon da muß man wissen, daß Er in seiner Freizeit hannoversche Staatshandbücher sammelt, und für Sie ihre schwarzweißgelbbraunwasweißlich getigerte Katze tabu ist (oder Er schwört auf Astrologie, Sie auf Thomas Mann; *vita difficilis est*). Der hier ließ uns nichts weniger als ruhig auf dem kurz geschorenen Rasen sitzen, sondern fing an mit der Kontinentaldrifttheorie: daß sich Grönland neuerdings schon wieder sechsunddreißig Meter entfernt habe (und Südamerika und Afrika paßten genau ineinander); auch die Alpenauffaltung ginge laufend weiter: nach den neuesten Messungen näherte sich die Zugspitze pro Jahrhundert um diverse Meter der guten Stadt München.

Fräulein Basse schielte entzückend entsetzt zur nächsten Bergwand hinüber: war die nicht schon wieder ein Stückchen näher gekommen?! Die Textilfachleute erörterten verächtlich Kett- und Schußgarne; und Molly Ederer sah mich bittend an: das fehlte gerade noch, daß auch unter ihr alles wackelte und schwamm!

Ich strich als Präambel die Asche von meiner Zigarre, und begann:

„Das war damals, 1946 — also vor fünfundzwanzig Jahren — ich war Dolmetscher beim Polizeipräsidenten in Lüneburg, und Tag und Nacht auf den Beinen. Bald

wollte Major Billingham eine Schießübung mit seinen Tommies abhalten; bald hatten DP's — ‚Displaced Persons': Polen und dergleichen — einen einsamen Bauernhof überfallen, und ihrem grausamen Hunger ein paar Kühe geschlachtet. Schöne Zeit damals; wir waren alle jung und hager, vorurteilslos und gewitzt. Der Polizeiinspektor, dem ich zugeteilt war, nahm mich vorsichtshalber auf jede Fahrt mit; und es war eben wieder ein halbes Jahr um: die deutsche Polizei hat nämlich, unter anderen Aufgaben, auch die, termingemäß alle halben Jahre das ‚Vorhandensein' sämtlicher, in ihrem Bezirke befindlichen TP's zu melden.“

„Trigonometrische Punkte“ erklärte angeregt der Geologe: „die Grundmarkierungen unsres geographischen Wissens.“ Ich nickte ihm lobend zu, und fuhr träge fort (und kehrte die augenblickliche Landschaft einfach um; ist ja egal):

„An einem windigen und kalten Herbstnachmittag kamen wir in Schwarmstedt an. Der Ortsvorsteher begleitete uns zum Granitstumpen, und hob an zu klagen, wie das Ding so grausam mitten im Fahrweg stünde; erst voriges Frühjahr seien zwei Radbrüche an der Stelle erfolgt: ob man den S-tein denn nicht etwas zur Seite rücken könnte? —

Der Polizeioffizier, alter Soldat und an rasche Entscheidungen gewöhnt, überlegte kurz, und nickte dann vorurteilsfrei mit der Schirmmütze: er hatte das ‚Vorhandensein' zu melden, nichts weiter. Ergo erschienen aus der alrunischen Dämmerung vier schweigsame Niedersachsen mit Spaten; gruben den TP Nr. 1577 aus, und versetzten ihn drei Meter nach rechts, an den Wegrand: noch heute wird termingemäß das Vorhandensein des Steines gemeldet. — Seitdem mißtraue ich allen Theorien, wie der vorhin von Ihnen vorgetragenen Wegnerschen!“

Der Geologe schrie auf, händeringend; rief Helmert an, Wilhelm Jordan (oder so ähnlich; ich kenne die geodätischen Gottheiten nicht). Ich schilderte noch überzeugend den Nachtsturm, der sich gleich anschließend erhoben hatte, Wind, Blitz und Donner, als die gefällig-rächenden Werkzeuge des Himmels; trotzdem — die glitschenden Kontinente zogen nicht mehr.

Die Damen lächelten erleichtert; Mollys Knie dankte mir kurz, wie einst im Mai; die Textilfachleute hatten ohnehin nicht auf uns geachtet, sondern waren schon beim Sanforisieren. Nur der Geologe strich sich immer wieder das schütterte Haar rückwärts; (dabei war er erst achtundzwanzig!) — Ich hob versonnen das Samosglas: Öl und Feuer; wo ist die Zeit hin, da wir noch Kontinente verschoben?

Zur Messung der Polygonwinkel

Von Oberregierungsvermessungsrat Prof. Dr.-Ing. Höpcke,
Niedersächs. Landesverwaltungsamt — Landesvermessung —

Neue Katastertheodolite werden im Gegensatz zu älteren Modellen häufig nur an einer Kreisstelle abgelesen. Dadurch fällt die sofortige Elimination der Exzentrizitätsfehler fort, und das Verstellen des Teilkreises zwischen den Halbsätzen birgt die Gefahr erheblicher Winkelfehler. Dies ist zwar in der Literatur wiederholt behandelt, in der Praxis jedoch häufig nicht beachtet worden. Infolgedessen wurden zuweilen Zweifel an der Güte derartiger Theodolite erhoben, die lediglich auf nicht korrekte Handhabung zurückgehen. Ich komme hiermit der Anregung nach,

die Zusammenhänge für diese Zeitschrift zu erläutern und dabei die Polygonwinkelmessung besonders zu berücksichtigen. Die Formeln sollen hier nicht in der zweifellos eleganteren Weise mit Vektoren, sondern elementar hergeleitet werden. Im Interesse der klaren Darstellung nehme ich auch zeitweilig das Vorhandensein einer zweiten Ablesestelle an.

Bei den heutigen Theodoliten sind Teilkreis und Alhidade in der Regel unabhängig geführt. Wir haben daher für die Betrachtung der inneren Exzentrizitäten*) eines solchen Theodoliten davon auszugehen, daß die beiden Drehpunkte nicht zusammenfallen. Als Folge der selbst bei sorgfältigster Montage verbleibenden Restfehler oder von Dejustierungen am gebrauchten Theodoliten sind weiterhin die geometrischen Mittelpunkte von Teilkreis und Alhidade nicht identisch mit ihren Drehpunkten. Während aber die Drehpunkte während der Winkelmessung ihren Ort nicht verändern, beschreiben die Mittelpunkte Kreisbögen (Fig. 1). Auf die bei vorhandenem Achsspiel möglichen Lageveränderungen der Drehpunkte selbst wird am Schluß kurz eingegangen.

Die Abweichung des Zeigermittelpunktes Z vom Drehpunkt A der Alhidade führt zu der sogenannten Zeigerarmknickung (Fig. 2, siehe auch [1] Seite 35) und bewirkt den Unterschied ζ der beiden Ablesungen. Da ζ bei Drehung der Alhidade nicht geändert wird, fällt es für einen Winkel bereits in einer Fernrohrlage durch Subtraktion heraus. Die Zeigerarmknickung hat daher keine Bedeutung und bleibt im Folgenden unbeachtet. Bei Theodoliten mit nur einer Ablesestelle existiert die Knickung nicht.

Für die Beschreibung von Kreislagen und Zeigerstellungen definieren wir einen ruhenden, d. h. mit dem Unterbau fest verbunden gedachten Hilfskreis, dessen Nullstelle in der Geraden der beiden Drehpunkte liegt (Fig. 3). Ferner bezeichnen wir diejenige Kreislage mit Null, bei welcher der Limbusmittelpunkt wie in Fig. 3 auch dieser Geraden angehört. Offenbar ist dies die Kreislage mit maximaler Gesamtexzentrizität.

Zu messen sei ein Winkel β .

Zunächst sei angenommen, die Einstellung des Fernrohres auf das linke Ziel habe den Zeiger A auf die Nullstelle des Hilfskreises geführt, dabei liegt Zeiger B in dieser Kreislage genau bei 200^g. Beide Ablesungen sind von Exzentrizitätsfehlern frei. Dann wird nach Einschwenken des Fernrohres auf das rechte Ziel zwar die Alhidade um den Winkel β gedreht, jedoch am Kreis mit Zeiger A der Winkel

$$\beta' = \beta + \varepsilon$$

abgelesen. Gleichzeitig liefert der Zeiger B

$$\beta'' = \beta - \varepsilon.$$

Dabei ist

$$\sin \varepsilon = \frac{e_1 + e_2}{r} \cdot \sin \beta \text{ oder } \varepsilon = \frac{(e_1 + e_2) \cdot \rho}{r} \sin \beta.$$

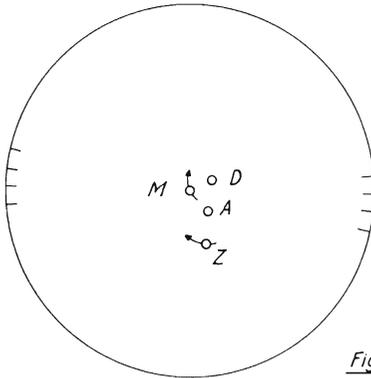
Daß es sich hierbei um beachtenswerte Beträge handelt, mag eine Überschlagsrechnung zeigen. Mit einem Teilkreisdurchmesser von 90 mm und den bei ge-

*) Als „äußere Exzentrizität“ eines Theodoliten möchte ich in diesem Zusammenhang die Abweichung des Teilkreismittpunktes von der Achse der Steckhülse oder der Anzugschraube bezeichnen, deren Einfluß mit der Zielweite abnimmt und nur bei Feinmessungen mit sehr kurzen Zielweiten zu verfolgen ist.

brauchten Instrumenten keineswegs ungewöhnlichen Exzentrizitäten $e_1 = 1\mu$;
 $e_2 = 4\mu$ ist für $\beta = 100^\circ$

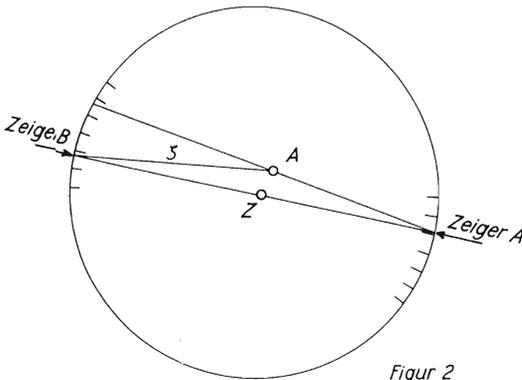
$$\epsilon_{\max} = 71^\circ$$

und übersteigt beträchtlich die Ziel- und Ablesefehler sowie die periodischen Kreis-
 teilungsfehler der Theodolite. Die Differenz der beiden Ablesungen würde in
 diesem Falle 142° betragen, aber das Mittel wäre fehlerfrei.



- M* Mittelpunkt des Kreises
- D* Drehpunkt des Kreises
= Limbusachse
- A* Drehpunkt der Alhidade
= Stehachse
- Z* Zeigermittelpunkt

Figur 1



Figur 2

Schel ([2] Seite 41) hat bei drei Kleintheodoliten ϵ_{\max} zwischen 50 und 100°
 und bei zwei Sekundentheodoliten zwischen 30 und 40° ermittelt. Bei den von
 ihm untersuchten Theodoliten war übrigens mit nur einer Ausnahme e_2 größer
 als e_1 im Durchschnitt etwa doppelt so groß. Das ist keineswegs überraschend,
 denn e_1 ist als Abstand der beiden Drehpunkte schon wegen der bekannten hohen

Genauigkeit rund gedrehter Werkstücke zwangsweise klein, während e_2 eine Montageungenauigkeit ist.

Neubert teilt die Untersuchungsergebnisse für eine größere Reihe von Theodoliten mit, deren Exzentrizitäten mit einer Ausnahme wesentlich kleiner sind, jedoch ist das Verhältnis $e_1 : e_2$ meist kleiner als 1 : 3 ([3] Seite 350).

Verallgemeinern wir nun zunächst zu einer beliebigen Lage μ des linken Schenkels von β am gedachten Hilfskreis, so erhalten wir

mit Zeiger A: $\beta^{III} = \beta + \varepsilon_4 - \varepsilon_3$

mit Zeiger B: $\beta^{IV} = \beta - (\varepsilon_4 - \varepsilon_3)$. In Fig. 3 ist nur β^{III} dargestellt.

Da die Kreislage noch unverändert angenommen ist, gilt

$$\varepsilon_3 = \frac{(e_1 + e_2) \rho}{r} \sin \mu$$

$$\varepsilon_4 = \frac{(e_1 + e_2) \rho}{r} \sin (\mu + \beta).$$

Das Mittel aus den Messungen mit beiden Zeigern ergibt wieder den fehlerfreien Winkel β . Die Exzentrizitäten sind bei Ablesung an zwei diametrale Zeigern bereits im Mittel aufgehoben, und gerade aus diesem Grunde hatten früher alle Theodolite zwei Ablesestellen.

Ein neues Instrument mit nur einer Ablesestelle liefert zunächst den fehlerhaften Winkel

$$\beta^{III} = \beta + \varepsilon^{III} \quad ; \quad \varepsilon^{III} = \frac{(e_1 + e_2) \rho}{r} [\sin (\mu + \beta) - \sin \mu]$$

Wird nun aber bei unveränderter Kreisstellung in der Fernrohrlage II beobachtet, so liefert Zeiger A die Ablesungen, die Zeiger B in Lage I gebracht hätte

$$\beta^{IV} = \beta - \varepsilon^{III}$$

Bei derartigen Instrumenten ist daher erst das Mittel aus beiden Fernrohrlagen vom Fehlereinfluß der Exzentrizitäten befreit.

Zur Messung der Polygonwinkel hat man nach Einführung der optischen Mikrometer, die das Mittel aus zwei gegenüberliegenden Ablesungen gleich bilden, gern den Kreis nach dem ersten Halbsatz verstellt. So gewann man Schutz gegen grobe Ablesefehler bereits in einem Satz und, da die Theodolite genügend genau waren, konnte man es bei dem einen Satz bewenden lassen. Dies Verfahren ist aber nicht ohne weiteres bei Instrumenten neuer Bauart anzuwenden, wie oben drgelegt wurde, und wir müssen dem Einfluß der Kreisverstellung nachgehen.

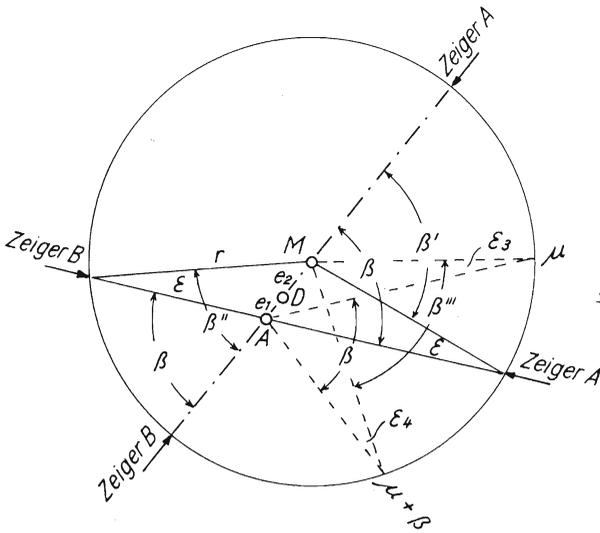
Rückt nämlich M aus der Geraden AD heraus (Fig. 4), so wird die dann wirksame Exzentrizität $AM = e$ kleiner bis zu dem Minimalbetrage $|e_1 - e_2|$, der in Kreislage 200° auch ganz verschwinden kann, wenn $e_1 = e_2$ ist.

$$e_1 + e_2 \geq e \geq |e_1 - e_2|$$

Die jeweilige Richtung der Geraden AM bezeichnen wir mit $\nu^I, \nu^{II} \dots$ (Fig. 5) und erhalten für den zu messenden Winkel β bei beliebiger Lage seines linken Schenkels

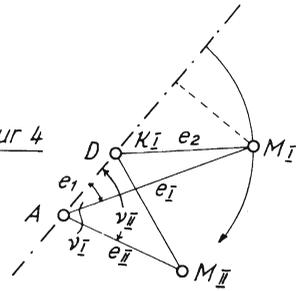
in Kreislage I und Fernrohrlage I mit Zeiger A

$$\beta^V = \beta + \varepsilon^V \quad ; \quad \varepsilon^V = \varepsilon_6 - \varepsilon_5 = \frac{e_1 \cdot \rho}{r} [\sin (\mu + \beta - \nu^I) - \sin (\mu - \nu^I)]$$

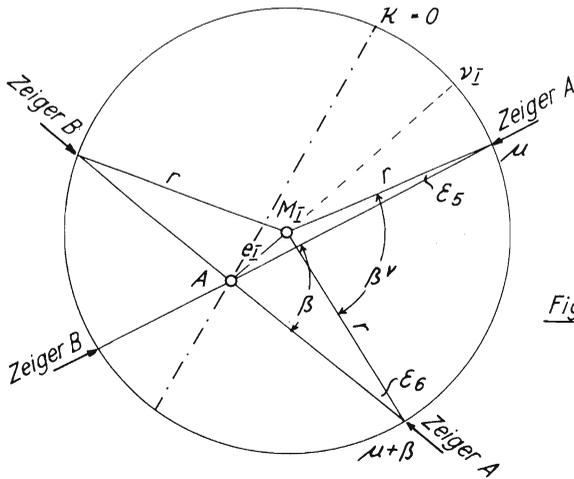


Figur 3

Figur 4



$\mu = 0$
 $\nu = 0$
 $\kappa = 0$



Figur 5

mit verstelltem Kreis in Fernrohrlage I mit Zeiger B
und in Fernrohrlage II mit Zeiger A

$$\epsilon^{VI} = \beta - \epsilon^{VI}; \quad \epsilon^{VI} = \frac{e_{II} \cdot \rho}{r} \cdot [\sin(\mu + \beta - \nu_{II}) - \sin(\mu - \nu_{II})]$$

Nunmehr ergeben

$\epsilon^V + \epsilon^{VI}$ die Differenz der Ergebnisse in den beiden Halbsätzen und
 $\frac{\epsilon^V - \epsilon^{VI}}{2}$ den resultierenden Fehler des Satzmittels.

Aus Fig. 4 entnehmen wir

$$e_1^2 = e_1^2 + e_2^2 + 2e_1 e_2 \cdot \cos \alpha_1$$

$$\sin \nu_1 = \frac{e_2 \cdot \sin \alpha_1}{e_1} \quad \cos \nu_1 = \frac{e_1 + e_2 \cdot \cos \alpha_1}{e_1}$$

und erhalten damit nach einigen geometrischen Umformungen

$$\epsilon^V = \frac{2\rho}{r} \cdot \sin \frac{\beta}{2} \left[e_1 \cdot \cos \frac{2\mu + \beta}{2} + e_2 \cdot \cos \frac{2\mu + \beta - 2\alpha_1}{2} \right]$$

Entsprechend ist

$$\epsilon^{VI} = \frac{2\rho}{r} \cdot \sin \frac{\beta}{2} \cdot [e_1 \cdot \cos \frac{2\mu + \beta}{2} + e_2 \cdot \cos \frac{2\mu + \beta - 2\alpha_{II}}{2}]$$

Nach weiteren Umformungen ist schließlich

$$\epsilon^V + \epsilon^{VI} = \frac{4\rho}{r} \sin \frac{\beta}{2} \left[e_1 \cdot \cos \frac{2\mu + \beta}{2} + e_2 \cdot \cos \frac{2\mu + \beta - \alpha_1 - \alpha_{II}}{2} \cdot \cos \frac{\alpha_{II} - \alpha_1}{2} \right]$$

$$\frac{\epsilon^V - \epsilon^{VI}}{2} = - \frac{2e_2 \cdot \rho}{r} \cdot \sin \frac{\beta}{2} \cdot \sin \frac{2\mu + \beta - \alpha_1 - \alpha_{II}}{2} \cdot \sin \frac{\alpha_{II} - \alpha_1}{2}$$

Diese Gleichungen lassen eine bequeme Abschätzung zu:

1. Differenz und Fehler sind umgekehrt proportional dem Teilkreisdurchmesser.
2. e_1 , der Abstand der beiden Drehpunkte, erhöht wohl die Differenz der Halbsätze, geht jedoch nicht in den resultierenden Fehler ein. Letzterer ist nur von der Limbusexzentrität e_2 abhängig.
3. Differenz und Fehler können am größten sein für Brechungswinkel von ca. 200 g .
4. Für kleine Teilkreisverstellungen ($\alpha_{II} \sim \alpha_1$) ist der Fehler stets sehr klein, obgleich die Differenz größere Beträge annehmen kann.
5. Ein periodisches Verschwinden des Fehlers tritt mit $2\mu + \beta - \alpha_1 - \alpha_{II} = n \cdot 400\text{g}$ ein. Da diese Nullstellen nicht zu übersehen sind, bietet 4. die einzige Möglichkeit, den Fehler mit Sicherheit klein zu halten.
6. Würde man den Kreis zwischen den Halbsätzen um 100 g verstellen, wie es wegen der periodischen Kreisteilungsfehler sinnvoll wäre, so ergäbe sich mit den oben angenommenen Exzentritäten für das Satzmittel ein Fehler von maximal 80 cc !
7. Gelegentlich wurde herausgefunden, daß bei einer Kreisverstellung um 200 g die Halbsätze geringe Unterschiede aufweisen, und man glaubte, so bessere Ergebnisse zu erzielen. Tatsächlich hat in diesem Falle e_2 keinen Einfluß auf $\epsilon^V + \epsilon^{VI}$, jedoch in $\frac{\epsilon^V - \epsilon^{VI}}{2}$ seinen maximalen Einfluß. Die Kreisverstellung um 200 g ist daher ausgesprochen schädlich!

Da der Zweck der Kreisverstellung, eine unabhängige Ables- und Rechenprobe zu erhalten, bereits mit der Kreisverstellung von 1 bis 3⁸ erreicht wird, sollte man sich stets auf einen ungerunden Betrag dieser Größe beschränken. *) Man lasse sich aber nicht durch große Unterschiede der beiden Halbsätze beirren. Sie lassen keineswegs auf eine Unsicherheit der Messung schließen; sie entspringen der Exzentrizität von Limbus und Alhidade und können 1^c durchaus übersteigen, ohne daß eine Justierung erforderlich wäre.

Bisher wurde vorausgesetzt, daß die Drehpunkte selbst ihre Lage nicht verändern, was wegen des vom plastischen Öl ausgefüllten Zwischenraumes zwischen Achsen und Buchsen nicht in Strenge zutrifft. Insbesondere wenn der Achsgang nach längerem Gebrauch ständig oder durch thermische Einwirkung kurzzeitig zu leicht geworden ist und die „Achsluft“ ein begrenztes Schlottern erlaubt, wird die Exzentrizität nach Betrag und Richtung unregelmäßigen Veränderungen unterworfen. Hier wird der Vorteil der Ablesung an zwei diametralen Stellen besonders deutlich, da damit auch die veränderlichen Exzentrizitäten vollständig eliminiert werden. Bei zwei von ihm auf Unregelmäßigkeiten des Exzentrizitätsfehlers untersuchten Theodoliten hat Scheel ([2], Seiten 78 bis 81) mittlere Achsgangfehler von rd. 10^{cc} ermittelt, was auf eine Achsluft von weniger als 1 μ hinweist. Instrumente höherer Genauigkeit, schon Sekundentheodolite, müssen daher immer an zwei Stellen abgelesen werden, und die Theodolite mit Ablesung an einer Kreisstelle sind bezüglich des Achsganges sorgfältig zu überwachen.

Nebenher sei bemerkt, daß nur eine Ablesestelle am Höhenkreis noch weitergehende Folgen hat, als am Horizontalkreis. Während nämlich eine horizontale Richtung die halbe Summe zweier Ablesungen ist, in denen der Exzentrizitätseinfluß entgegengesetztes Vorzeichen hat, wird die vertikale Richtung als halbe Differenz der beiden Ablesungen gebildet und der Fehler bleibt erhalten. Die einzige Möglichkeit, ihn zu eliminieren, besteht in der Wiederholung vom Zielpunkt her. Wenn daher in einem Polygonzuge auch die Höhen übertragen werden, sind die Zenitdistanzen unbedingt gegenseitig zu messen.

Da bei Abfassung der älteren Vermessungsanweisungen Theodolite mit Ablesung an nur einer Kreisstelle noch unbekannt waren, müssen die diesbezüglichen Angaben (z. B. Nr. 78 der Ergänzungsbestimmungen ...) heute dahingehend verstanden werden, daß der Kreis zwischen den Halbsätzen um 1 bis 3⁸ zu verstellen ist und die Höhenwinkel gegenseitig zu beobachten sind.

Literatur:

- [1] Werkmeister, Großmann. Vermessungskunde II, Samml. Göschen, Heft 469.
- [2] Scheel. Über die Exzentrizität von Teilkreisen. Veröff. DGK, Reihe C, Heft 15.
- [3] Neubert. Teilkreisexzentrizitäten bei Theo 030 und Dahlta 020. Zs. Vermessungstechnik Heft 12 (1960) S. 347.

*) Vorschlag von Markscheider Lahl ([3] Seite 349).

Karten für Bebauungspläne aus Flurrahmenkarten

Von Oberreg.- und -vermessungsrat Dr.-Ing. Wendt, Regierung Hannover

Nach Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes sehen sich die Vermessungsdienststellen in noch größerem Umfange als bisher vor die Aufgabe gestellt, Kartenunterlagen für Bebauungspläne zu fertigen. Der Umfang der auf uns zukommenden Arbeiten und die Kürze der hierfür zur Verfügung stehenden Zeit zwingen nicht zuletzt wegen der bekannten Personalknappheit zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet vor allem eine optimale Verknüpfung von zwei Aufgaben: der Erneuerung des Flurkartenwerkes und der Herstellung von Planungsunterlagen. Solange ein Bebauungsplan in den Blattschnitt einer Flurrahmenkarte 1:1000 fällt, ist die genannte Forderung leicht zu erfüllen. Als Planungsunterlage dient eine Lichtpause der Rahmenkarte oder eines Teiles derselben. Leider trifft dieser einfache Fall nicht immer zu; ja, mancher wird sogar geneigt sein zu behaupten, daß Bebauungspläne mit Vorliebe die tückische Eigenschaft besitzen, von den Blatträndern zerschnitten zu werden. Zwei Auswege aus der dadurch entstehenden Schwierigkeit, an die man zunächst vielleicht denken mag, müssen als unwirtschaftlich abgelehnt werden. Das ist einmal die Kartierung der Planungsunterlagen nur für diesen Zweck auf einer besonderen Folie (das würde bedeuten, daß man die Aufgabe der Flurkartenerneuerung nicht genügend berücksichtigt) und zum anderen die Anfertigung der benötigten Rahmenkarten mit anschließendem Abzeichnen (Zusammenzeichnen) der Planungsunterlage (dieser zweite Weg bedeutet doppelte Zeichenarbeit und ist daher ebenfalls abzulehnen). Wirtschaftlich vertretbar bleibt mithin einzig und allein das mechanische Ableiten der Planungsunterlage, und zwar auch dann, wenn sie aus mehreren Originalen zusammengesetzt werden muß.

Die Photographie und die Astrolonkopic kann für diesen Zweck nur in Ausnahmefällen eingeschaltet werden, da die erforderlichen Geräte normalerweise nur bei zentralen Dienststellen (Landesvermessung, Regierungen) vorhanden sind. Solche Ausnahmen liegen z. B. vor, wenn einzelne Flurrahmenkarten zunächst auf den Maßstab umphotographiert werden müssen, in dem die Planungsunterlage herzustellen ist. Die große Masse der Arbeiten sollen jedoch die örtlichen Vermessungsstellen selbst ausführen können, und zwar dem derzeitigen Stand ihrer technischen Ausrüstung entsprechend unter Einsatz des Lichtpausverfahrens. Diese Möglichkeit wird ganz wesentlich dadurch gefördert, daß seit einiger Zeit maßhaltige Lichtpausfolien auf dem Markt sind, z. B. „Ozalid-Hostaphan HE“ und „Safir PE-Folie“.

Planungsunterlagen sind, ebenso wie alle anderen Karten, die an Dritte abgegeben werden, eine Visitenkarte der Vermessungsstelle. Sie sollten daher schon rein äußerlich einen guten Eindruck machen. Da von ihnen ferner die geometrische Richtigkeit wenigstens des bestehenbleibenden Teiles der Darstellung verlangt wird, sollten sie außerdem auf einem maßhaltigen Zeichenträger stehen. Beide Forderungen, ansprechendes Aussehen und Maßhaltigkeit, werden von den genannten Folien erfüllt.

Ozalid-Hostaphan HE ist stärker als die PE-Folie und daher für spätere Eintragungen der Planungsergebnisse etwas besser geeignet. (Ozalid-Hostaphan HE = 0,13 mm, PE-Folie = 0,08 mm). Ozalid-Hostaphan HE wird 122 cm breit in Rollen von 5 und 10 m Länge geliefert. Der Preis einer 5-m-Rolle beträgt rd. 140,— DM. Die Lichtpausschicht befindet sich auf der glatten Rückseite der Folie, die Vorderseite ist

mattiert und für weitere Eintragungen bzw. Fortführungen vorgesehen. Beim Pausen „Schicht auf Schicht“ von einem leserechten Astralonoriginal o. ä. erhält man also direkt eine leserechte Folie, deren Zeichnung auf der Rückseite steht. (Daß diese Folie auch sehr gut als Gebrauchspause der Flurrahmenkarten im Katasteramt geeignet ist, sei nur am Rande erwähnt.)

Im folgenden soll als Beispiel der Fall beschrieben werden, daß die Unterlage für einen Bebauungsplan aus 4 an einem Punkte zusammenstoßenden Rahmenkarten abgeleitet werden muß. Der häufigere und einfachere Fall, daß lediglich 2 Rahmenkarten zusammengesetzt sind, ist aus den nachstehenden Überlegungen leicht abzuleiten.

Man könnte daran denken, die gestellte Aufgabe dadurch zu lösen, daß man von den 4 Rahmenkarten die benötigten Ausschnitte als Hostaphanlichtpausen herstellt, diese entsprechend beschneidet, auf einer Transparentfolie mit Tesafilm oder dergleichen montiert und nun hiervon eine weitere Hostaphanlichtpause fertigt, die als Planungsunterlage abgegeben wird. Gegen dieses Verfahren spricht erstens der doppelte Verbrauch der recht teuren Folie und zweitens die Tatsache, daß die zweite Lichtpause seitenverkehrt steht (von der matten Seite her gesehen). Wenn man andererseits, um schließlich ein leserechtes Bild zu erhalten, bei einem der beiden Lichtpausgänge nicht „Schicht auf Schicht“ arbeitet, gehen feine Striche und Signaturen infolge Unterstrahlung mit Sicherheit verloren.

Ein einwandfreies Ergebnis bei gleichzeitig minimalem Verbrauch von Lichtpausmaterial erhält man, wenn man die 4 Originale nacheinander auf das gleiche Foliestück paust und die nicht zu belichtenden Stellen jeweils mit einer Maske aus schwarzem Papier abdeckt (siehe Bild 1).

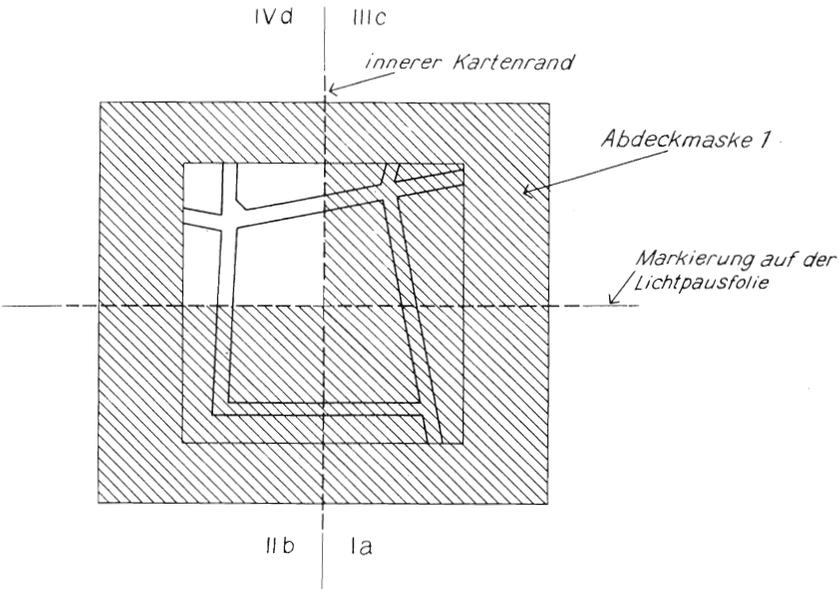


Bild 1: 4 Belichtungen

Auf der Vorderseite der unbelichteten Folie werden zunächst 4 feine Strichmarken am Rande und eine Kreuzmarke in der Mitte mit Bleistift angebracht. Die Marken dienen zum Anlegen des inneren (gestrichelten) Kartenrandes der einzelnen Originale. Die Abdeckmaske 1 wird entsprechend Bild 1 zurechtgeschnitten und ebenfalls mit Randmarken versehen. Falls kein schwarzes Papier zur Verfügung steht, kann die Maske auch aus einem Stück Lichtpauspapier gefertigt werden, das unbelichtet kräftig entwickelt wurde. Im Lichtpausrahmen werden die 3 Blätter mit äußerster Sorgfalt in nachstehender Reihenfolge aufeinandergelegt:

1. die Hostaphanfolie, glatte Schichtseite nach oben
2. die Abdeckmaske
3. das jeweilige Original der Rahmenkarte, Zeichnung nach unten, so daß man von oben das Schriftbild seitenverkehrt sieht.

Die Abdeckmaske ist so einzulegen, daß die gestrichelte Linie des Kartenrandes gerade noch verdeckt wird, also auf der Lichtpause nicht mehr erscheint. — Es folgt die Belichtung des ersten Kartenteiles.

Die genaue Belichtungszeit muß vorher durch Versuch mit einem kleinen Probestreifen der Folie ermittelt werden. Man sollte stets so lange belichten, bis in den Freiflächen kein „Ton“ mehr vorhanden ist. Die Zeichnung ist dann hellbraun, sie gibt jedoch später völlig einwandfreie Lichtpausen. Die Belichtungszeit betrug z. B. beim Punktlichtpausgerät der Regierung Hannover $5\frac{1}{2}$ Minuten.

Nach der Belichtung wird das erste Original entfernt, die Abdeckmaske gedreht, das nächste Original aufgelegt und die zweite Belichtung vorgenommen. Die dritte und vierte Belichtung geschieht jeweils in der gleichen Weise. Würde man jetzt die Folie entwickeln, so hätte man um die Zeichnung herum noch einen breiten, dunklen Rand in der Größe der Abdeckmaske 1. Dieser dunkle Rand muß durch eine fünfte Belichtung entfernt werden. Dabei ergibt sich die Möglichkeit, mit je einer Schablone die Überschrift und das Schriftband einzupausen, d. h. die bei allen Bebauungsplänen gleichbleibenden Teile der Legende, Genehmigungsvermerke, Bescheinigungen usw. Die Zeichnung selbst muß bei der fünften Belichtung durch eine Abdeckmaske 2 geschützt werden (siehe Bild 2). Die Abdeckmaske 2

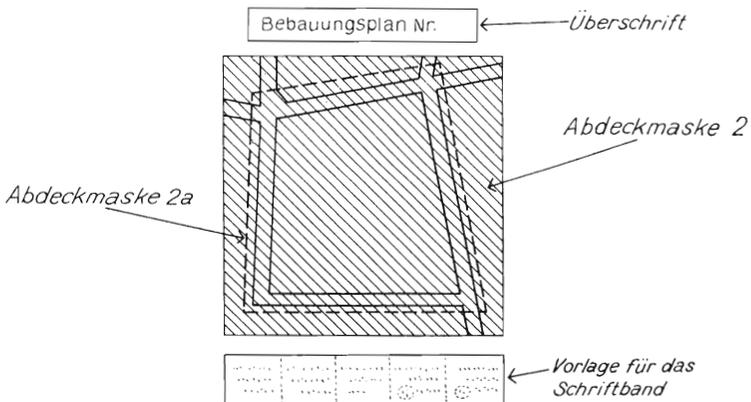


Bild 2: 5. Belichtung

kann, wenn die Zeichnung keinen rechtwinkligen Kartenausschnitt darstellen soll, kleiner sein als das durch die Belichtungen 1—4 erzeugte Bild. Die vorher „zu viel“ gepausten Teile der Zeichnung werden dann durch die 5. Belichtung wieder entfernt (im Bild 2 ist diese Möglichkeit durch die gestrichelt begrenzte Abdeckmaske 2a angedeutet).

Nach der 5. Belichtung wird die Folie entwickelt. Die Nahtstellen zwischen den einzelnen Originalen sind, wenn die Kartenränder sorgfältig mit der Maske 1 abgedeckt wurden, als schmale, zeichnungsfreie Streifen erkennbar. Sie müssen, wie bei jeder Montage, von Hand ausgebessert werden. Ein geschickter Zeichner kann die Ausbesserungen mit Folientusche (z. B. Hausleiter WU-Tusche) auf der glatten Schichtseite vornehmen. Leichter ist das Ausbessern auf der mattierten Vorderseite möglich, doch besteht dann die Gefahr, daß die Ausbesserungen bei eventuellen späteren Rasuren auf der Vorderseite beschädigt werden. Wenn beim Lichtpausen auf sorgfältiges Einpassen geachtet wurde (und die Randanpassung der Originale einwandfrei ist!), erfordert das Ausbessern nicht viel Arbeit, und die auf diese Weise entstandene Planungsunterlage dürfte allen billigerweise zu stellenden Anforderungen genügen.

Ozalid-Hostaphan HE ist ebenso wie Safir PE-Folie in unbelichtetem Zustande nur begrenzt haltbar. Eine Rolle sollte 3 Monate nach Lieferung verbraucht sein. Kann eine Dienststelle die kleinste lieferbare Menge (5-m-Rolle) innerhalb dieser Zeit nicht verbrauchen, wobei außer den Bebauungsplänen auch an die Verwendung als Gebrauchspause von Flurrahmenkarten zu denken wäre, so besteht die Möglichkeit, daß sich benachbarte Vermessungsstellen zusammenschließen (z. B. auch Katasterämter mit Stadtvermessungsämtern oder Öffentlich bestellten Verm.-Ingenieuren). Im Bereiche der Vermessungs- und Katasterverwaltung können ferner die Regierungen das Material bestellen und, soweit nicht Pausarbeiten für die Katasterämter dort zentral vorgenommen werden sollen, in kleineren Mengen an die Ämter weiterleiten.

Die vorstehenden Überlegungen gelten zunächst dort, wo Flurrahmenkarten bereits vorliegen oder die Bebauungspläne Anlaß zu ihrer Herstellung sind. Darüber hinaus werden Planungsunterlagen häufig auch noch auf Grund vorhandener Inselkarten hergestellt werden können und müssen. Ob und wieweit mechanische Montagen von Inselkarten möglich sind, kann jedoch nur von Fall zu Fall entschieden werden.

In welcher Weise haben die Bestimmungen des Niedersächsischen und des Preußischen Wassergesetzes Einfluß auf den Nachweis der Grundstücke im Liegenschaftskataster?

Von Regierungsvermessungsinspektor Ludwig Neuse, Katasteramt Hildesheim

Am 15. Juli 1960 trat das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) in Kraft. Hiermit stellte sich für uns die Frage: Was bringt das Gesetz an neuen Bestimmungen gegenüber dem bisher für uns geltenden Preußischen Wassergesetz (PrWG) und es regte dazu an, die bisher gültigen Bestimmungen wieder einmal durchzudenken.

Der § 145 des NWG setzt das PrWG vom 7. April 1913 außer Kraft. Man sollte demnach annehmen, daß alle Bestimmungen des PrWG hinfällig geworden und nicht mehr anzuwenden sind. Bevor diese Frage beantwortet werden kann, ist es notwendig, den weiteren Betrachtungen folgendes voranzustellen:

Vorbemerkungen

1. Das PrWG bedient sich zur Festlegung und Abgrenzung des Eigentums am Wasserlauf der Begriffe: Wasserlauf, Uferlinie, Ufergrundstück und Anlieger. Das NWG übernimmt diese Begriffe teilweise, erläutert sie aber nicht. Wir müssen daher für diese Begriffe die Bestimmungen des PrWG und ihre Auslegung als für uns weiterhin gültig ansehen.

2. Das PrWG spricht stets von „Wasserlauf“. Diese Bezeichnung kennt das NWG nicht und verwendet stattdessen die Bezeichnung „Gewässer“. Es besteht meines Erachtens kein Zweifel, daß beide Begriffe den gleichen Gegenstand bezeichnen, und ich gehe bei meinen weiteren Ausführungen von dieser Voraussetzung aus. Im anderen Falle wäre nach meiner Auffassung eine Verbindung zwischen dem PrWG und dem NWG nicht herzustellen. Es läßt sich aber aus Gründen des Zusammenhangs nicht vermeiden, daß ich teils von Wasserläufen, teils von Gewässern sprechen muß; je nach dem, ob es sich um neue Bestimmungen nach dem NWG oder um alte noch anzuwendende Bestimmungen nach dem PrWG handelt.

3. Das NWG kennt den Begriff „Wasserpolizeibehörde“ nicht und spricht stattdessen von oberen und unteren „Wasserbehörden“. Obere Wasserbehörden sind die Regierungs- und die Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke. Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

Für die Gewässer erster Ordnung sind die oberen und für die übrigen Gewässer die unteren Wasserbehörden zuständig.

Verbindung zwischen dem Preußischen und dem Niedersächsischen Wassergesetz

Betrachten wir nun die Bestimmungen des NWG, die für die Vermessungs- und Katasterverwaltung von besonderer Bedeutung sind. Sie sind niedergelegt im Zweiten Teil, Kapitel I des Gesetzes und behandeln u. a. die Einteilung und das Eigentum der oberirdischen Gewässer.

Der § 52 teilt die Gewässer in drei Ordnungen ein und bestimmt zu den Gewässern erster Ordnung die Bundeswasserstraßen und die Landesgewässer, die in einem Verzeichnis, das dem NWG beigegeben ist, aufgeführt sind.

Zu den Gewässern zweiter Ordnung gehören die Gewässer, die der Fachminister in ein besonderes Verzeichnis aufnimmt.

Gewässer dritter Ordnung sind alle übrigen oberirdischen Gewässer.

Der § 53 regelt die Eigentumsverhältnisse und lautet wörtlich:

„(1) Eigentum an Gewässern, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht, bleibt aufrechterhalten.

(2) Ist ein Gewässer zweiter oder dritter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.“

Der § 53 bestimmt also, daß das Eigentum, das beim Inkrafttreten des Gesetzes besteht, aufrechterhalten bleibt. Das heißt, daß das Eigentum an Gewässern in seiner bisherigen Form — festgelegt durch das PrWG — bestehen bleibt. Es sind also auch die Bestimmungen des PrWG weiterhin anzuwenden, die für die Festlegung des Eigentums — wie es beim Inkrafttreten des NWG bestand — von Bedeutung sind.

Der § 54 lautet:

„(1) Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern. Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind.

(2) Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des Gemeingebrauchs im bisher geübten Umfange erforderlich ist.

(3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.“

Mit dem § 54 tritt eine bedeutsame Neuerung gegenüber dem PrWG ein. Das PrWG kannte eine ganze Anzahl von Veränderungen am Wasserlauf. Das NWG spricht nur noch von einer Veränderung am Gewässer; und das ist die Anlandung. Durch diesen § 54 des NWG werden die §§ 17 und 140 des PrWG ersetzt. Wir werden später noch zu untersuchen haben, ob sich alle auch bei dem heutigen Stande der Wasserbautechnik möglichen Veränderungen am Gewässer unter den Begriff Anlandungen im Sinne des § 54 NWG zusammenfassen lassen.

Fassen wir nun die für uns wichtigsten Bestimmungen des NWG noch einmal zusammen:

Wir müssen unterscheiden zwischen dem Eigentum, das beim Inkrafttreten des NWG bestand und das sich weiterhin nach dem PrWG richtet und zwischen Veränderungen am Gewässer, die nach dem Inkrafttreten des NWG eingetreten sind bzw. noch eintreten. Für diese letzteren ist das NWG — auch in eigentumsrechtlicher Bedeutung — allein maßgebend.

Damit ist die Frage beantwortet, inwieweit das PrWG für die Katasterverwaltung weiterhin anzuwenden ist.

Unterhaltung der Gewässer

Ich möchte noch kurz und nur in großen Zügen auf die Unterhaltung der Gewässer eingehen, wie sie durch das NWG geregelt wird. Obwohl uns diese Frage beruflich nur am Rande interessiert, so ist sie doch für meine folgenden Ausführungen von Bedeutung.

Das NWG bestimmt, daß die Unterhaltung der Gewässer erster und dritter Ordnung den Eigentümern obliegt. Läßt sich der Eigentümer bei Gewässern dritter Ordnung nicht ermitteln, so obliegt die Unterhaltung dem Anlieger.

Ich darf darauf hinweisen, daß die Anlieger an den Gewässern dritter Ordnung nach § 8 PrWG, der das Eigentum vorbehaltlich § 9 (1) festlegte, in der Mehrzahl der Fälle Eigentümer dieser Gewässer sind.

Für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sind besondere Unterhaltungsverbände zuständig.

Das Gesetz gibt dann noch besondere Erläuterungen und Sonderregelungen, indem es Verpflichtungen zur Unterhaltung, die aber in diesem Zusammenhang nicht interessieren, bestehen läßt, erweitert oder neu überträgt.

Begriffsbestimmungen und ihre Problematik

Wir müssen uns nun über die Begriffe Klarheit verschaffen, die das PrWG immer wieder verwendet und die auch jetzt noch für uns — wie ich bereits ausführte — Gültigkeit haben. Es sind:

Wasserlauf, Uferlinie, Ufergrundstücke und Anlieger.

„Es ist in der Mehrzahl aller Fälle nicht so, daß die in den Katasterkarten dargestellten Flüsse, Bäche, Gräben und Seen mit dem identisch sind, was das PrWG Wasserlauf nennt.“ (7) Unter Wasserlauf versteht das Gesetz das Bett, mit dem darin fließenden Wasser; und dieser Wasserlauf wird begrenzt von der Uferlinie.

Die Uferlinie bildet somit die natürliche, tatsächliche Grenze zwischen Wasser und Land. Sie wird von der Wasserpolizeibehörde — wie das PrWG sagt — in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren festgelegt und unterliegt der Abänderung, wenn der Wasserlauf sich nachträglich ändert.

An welcher Stelle die Uferlinie örtlich festgelegt wird, bestimmt das Gesetz; und zwar der § 12 PrWG. Er bestimmt für die Festlegung tatsächliche, örtlich erkennbare Merkmale. Der Absatz 1 dieses § besagt, daß die Uferlinie durch die Grenze des Graswuchses bestimmt und, wenn dieser nicht bis zu dem gewöhnlichen Wasserstande heruntergeht, durch den letzteren bestimmt wird. (8)

An dieser Uferlinie beginnt dann nach der Landseite zu das Ufergrundstück und dieses endet an der nächsten Eigentumsgrenze. Den Eigentümer eines solchen Grundstücks bezeichnet das Gesetz als Anlieger.

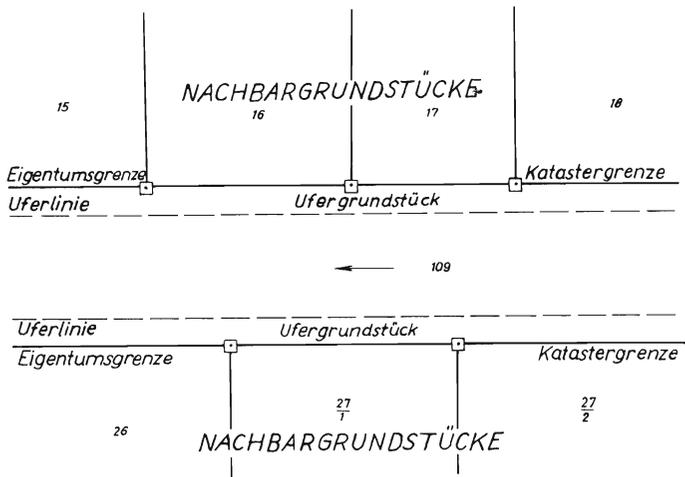


Abb. 1

Die Begriffe Ufergrundstück und Anlieger sind in den vorliegenden Kommentaren zum PrWG und in zahlreichen Abhandlungen, die in den letzten vier Jahrzehnten in der Fachliteratur veröffentlicht wurden, ausführlich behandelt worden; und es ist notwendig, daß wir uns mit diesen Begriffen noch etwas befassen.

Der Kommentar von Holtz-Kreutz sagt in seinen Erläuterungen zu § 8, indem er die Begründung zum Entwurf des PrWG zitiert: „Unter Ufergrundstück versteht das Gesetz ein im Grundbuch als ein Grundstück gebuchtes Stück Land, das an den Wasserlauf angrenzt.“ (2)

Mit dieser Definition hatte sich das preußische Oberverwaltungsgericht in einer Berufungsverhandlung im Jahre 1924 zu befassen. Der Bedeutung halber folgt das Urteil im Wortlaut:

„Der Polizeipräsident in B. forderte am 3. Oktober 1921 die Landwirte V., F., O., K. und Z. in B. als Anlieger des Oken- oder Königsgrabens in der Gemarkung B. unter Hinweis auf die §§ 115 Ziff. 3 und 4, 119 und 120 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, §§ 3 und 4 der Polizeiverordnung über den Oken- oder Königsgraben vom 12. März 1912 und § 10 Tit. 17 T. II ALR auf, den an ihre Grundstücke anstoßenden Teil des Königsgrabens zu räumen. Die auf die Aufhebung dieser polizeilichen Verfügung gerichtete Klage der fünf Genannten wies der Bezirksausschuß ab, nachdem er den Magistrat in B. zum Verfahren beigegeben hatte. Auf die Berufung der Kläger setzte das Oberverwaltungsgericht die angefochtenen Verfügungen außer Kraft.

Gründe

Der Königsgraben ist nach den vorliegenden Nachrichten in der Regierungszeit Friedrichs des Großen zur Entwässerung der Gemarkungen M., L., und Gr. L. — jetzt zu B. gehörig — angelegt und ist, da er in das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung nicht aufgenommen wurde, ein künstlicher Wasserlauf dritter Ordnung. Als solcher ist er nach § 115 Abs. 1 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (GS. S. 53) von dem Eigentümer und, wenn sich dieser nicht ermitteln läßt, von den Anliegern zu unterhalten, sofern nicht einer der Fälle des § 126 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 vorliegt. Die Kläger sind in den Verfügungen vom 3. Oktober 1921 als Anlieger des an ihre Grundstücke grenzenden Teiles des Königsgrabens herangezogen. Sie bestreiten ihre Eigenschaft als Anlieger, weil sie mit ihren Grundstücken nicht unmittelbar bis an den Uferstrand herantreten, vielmehr der Graben von ihren Grundstücken noch durch einen 2 bis 3 m breiten Landstreifen getrennt sei, der nicht zu ihren Grundstücken gehöre. Der vom Bezirksausschuß als Sachverständiger gehörte Katasterdirektor in N. hat festgestellt, daß der Königsgraben im Kataster als selbständiges Grundstück enthalten und auf Artikel 438 unter den ‚öffentlichen Gewässern‘ aufgeführt, sowie daß er örtlich dementsprechend vermarktet ist. Der neben dem oberen Böschungsrande liegende Landstreifen gehört nach dem Sachverständigen nicht zu den Grundstücken der Kläger, sondern zum Königsgraben; der Sachverständige sieht ihn als breiten Grabenrand an, auf dem der Abraum niedergelegt wurde; er betrachtet die Kläger als Anlieger am Graben, weil sie nach seiner Ansicht unmittelbar an ihn grenzen. Der Graben hat nach den, von dem Beigegebenen dem Bezirksausschuß übergebenen Feststellungen des städtischen Oberlandmessers M. an der hier in Betracht kommenden Stelle eine Tiefe von 1,3 bis 1,8 m, eine obere Breite von 3 bis 4 m und einschließlich der auf beiden Seiten befindlichen Uferstreifen eine Gesamtbreite von 7,8 m.

Der Bezirksausschuß ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Graben mit dem Uferstreifen ein einheitliches Ganzes bilde und daß die Eigentümer der an den

Uferstreifen stoßenden Grundstücke Anlieger im Sinne des Wassergesetzes seien, wobei er dahingestellt sein läßt, wer Eigentümer des Grabens sei. Die Ausführungen des Bezirksausschusses verkennen, wie die Berufung mit Recht geltend macht, den Begriff des Anliegers im Sinne des Wassergesetzes. Dieses unterscheidet zwischen dem Wasserlaufe, der als Einheit das Bett mit dem darin fließenden Wasser umfaßt, und den Ufern bzw. Ufergrundstücken. Wie weit sich der Wasserlauf erstreckt, ist im Wassergesetze festgesetzt und wird

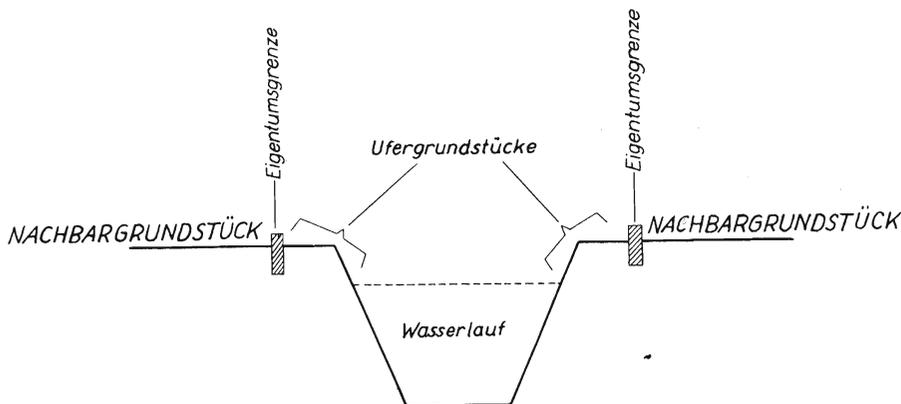


Abb. 2

durch die Grenze des Graswuchses und, wenn dieser nicht bis zu dem gewöhnlichen Wasserstande heruntergeht, durch dem letzteren bestimmt (§ 12 Abs. 1aaO.). Die Grenze des Wasserlaufs, Uferlinie, bildet den Beginn des Ufers; wo dieses endet, hängt von der Beschaffenheit des Geländes, nicht von rechtlichen Vorschriften ab. Das Ufergrundstück ist ein Grundstück im Sinne des allgemeinen Rechtes, d. h. ein im Grundbuch als ein Grundstück gebuchtes Stück Land, das an den Wasserlauf angrenzt (Begründung zum Entwurfe des Wassergesetzes, Drucks. Nr. 9 B des AbgH. 1912; Holtz-Kreutz, Kommentar zum Wassergesetz, Anm. 2 zu § 8, Anm. 3 zu § 119); es beginnt an der Uferlinie und endet an der nächsten Eigentumsgrenze. Anlieger am Wasserlauf ist also nur derjenige, dessen Grundstück bis zum Wasserlauf in der bezeichneten Begrenzung, d. h. bis zur Uferlinie, reicht. Ob die Uferlinie auch Eigentumsgrenze ist, kommt dabei nicht weiter in Betracht; sie ist es stets dann nicht, wenn Wasserlauf und Ufergrundstück in der Hand desselben Eigentümers sind. Der vom Bezirksausschusse wiedergegebene Satz aus dem Kommentare von Holtz-Kreutz, Vorbemerkung zu § 13 S. 81, die jeweilige Uferlinie gelte nur dann als die Eigentumsgrenze, wenn diese nicht anderweit festgestellt sei, besagt nichts dafür, welches Grundstück Ufergrundstück und wer deshalb kraft seines Eigentums am Ufergrundstück Anlieger am Wasserlaufe sei. Aus jenem Satze, dessen Richtigkeit übrigens nicht in Zweifel zu ziehen ist, kann daher nicht mit dem Bezirksausschusse hergeleitet werden, daß im vorliegenden Falle die Kläger Anlieger am Wasserlaufe seien. Bei profilmäßig hergestellten Grabenläufen gilt hinsichtlich der Be-

grenzung des Wasserlaufs nichts anderes, als vorstehend allgemein dargelegt ist. Auch bei ihnen geht der Wasserlauf nur bis zur Uferlinie, d. h. bis zur Grenze des Graswuchses oder des gewöhnlichen Wasserstandes. Die Böschungen gehören zum Wasserlaufe nur bis zur Uferlinie; was darüber liegt, ist nicht mehr Wasserlauf, sondern Ufergrundstück. Dieses reicht bis zur nächsten Eigentumsgrenze, woraus folgt, daß ein am oberen Böschungsrand endigendes, nicht bis zur Uferlinie reichendes Grundstück nicht Ufergrundstück und sein Eigentümer nicht Anlieger am Wasserlauf ist. Bei Gräben, die im Sinne der grundbuchrechtlichen Vorschriften ein besonderes Grundstück bilden, verhält es sich nicht anders, als bei Wasserläufen erster Ordnung, wenn ein Uferstreifen oberhalb der Uferlinie dem Eigentümer des Wasserlaufes gehört; alsdann ist der Uferstreifen Ufergrundstück, und mit ihm, nicht mit den daran angrenzenden Grundstücken, sind die dem Eigentümer des Ufergrundstücks zustehenden Rechte und Pflichten verbunden (vgl. Holtz-Kreutz, Kommentar, Anm. 1 zu § 25). Im vorliegenden Falle steht fest, daß nach den vom Katasteramte N. und vom städtischen Oberlandmesser M. beschafften Unterlagen eine im Grundsteuerkataster unter den öffentlichen Gewässern verzeichnete Grundfläche von 7,8 m Breite in der Örtlichkeit als selbständiges Grundstück vermarktet ist, und daß die Grundstücke der Kläger in einer Entfernung von etwa $3\frac{1}{2}$ m von der Uferlinie endigen. Dieser Streifen von $3\frac{1}{2}$ m Breite ist zum Teil Ufer (Böschung), zum Teil Weg; wem er gehört, steht nicht fest; sicher ist, daß er nicht Bestandteil der Grundstücke der Kläger bildet. Bei dieser Sachlage ist die Auffassung, daß die Kläger Anlieger am Königsgraben seien, ebenso unzutreffend, wie es die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind. Ufergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Wassergesetzes ist der $3\frac{1}{2}$ m breite Streifen; die Grundstücke der Kläger sind nicht Ufergrundstücke, weil sie nicht den Wasserlauf begrenzen, die Kläger selbst sind daher nicht Anlieger im Sinne des § 115 aO.—“

Es mag auf den ersten Blick den Anschein haben, als ob mit diesem Urteil des OVG die Begriffe Ufergrundstück und Anlieger mit besonderer Klarheit umrissen worden wären und der Auslegung und Anwendung des PrWG ein großer Dienst erwiesen worden sei. Leider ist das — wie wir feststellen müssen — nicht der Fall.

„Bei näherer Betrachtung fällt auf, daß sich die Entscheidung mit ihren eigenen Gründen in Widerspruch setzt. Denn diese sagt wörtlich: Das Ufergrundstück ist ein Grundstück im Sinne des allgemeinen Rechtes, d. h. ein im Grundbuch als ein Grundstück gebuchtes Stück Land, das an den Wasserlauf angrenzt, und nimmt bezug auf die Begründung zum PrWG. Wo ist denn der Nachweis geführt, daß jener als Ufergrundstück bezeichnete Uferstreifen als Grundstück im Grundbuch gebucht wäre? Wer soll der Eigentümer dieses Uferstreifens sein, der offenbar weder die Eigenschaft eines Flurstücks noch eines Grundstücks im Sinne des BGB hat?“ (9)

Das OVG hat weiterhin entschieden, „daß die Kläger keine Anlieger seien, weil ihre Grundstücke nicht bis zur Uferlinie reichten und erklärt den zwischen Uferlinie und oberen Böschungsrand liegenden schmalen Uferstreifen, der einen Teil des im Kataster verzeichneten Königsgrabens bildet, als das für alle fünf Kläger maßgebende Ufergrundstück. Die Entscheidung stützt sich lediglich auf die Gut-

achten des Katasterdirektors in N. und des städtischen Oberlandmessers M. Man vermißt die Feststellung, ob der Königsgraben im Grundbuch für einen Eigentümer eingetragen ist, der dann unterhaltspflichtig wäre. Es ist auch nicht erörtert, ob etwa nach § 13 PrWG der Königsgraben den Klägern anteilig als Eigentum zugeschrieben ist. Auch darüber sind keine Ermittlungen angestellt, ob nicht nach § 126 Abs. 1 Z. 3—5 die Gemeinde oder eine Wassergenossenschaft etwa durch einen Rezeß unterhaltspflichtig geworden ist.“ (9)

Ist es nicht ernsthaft zu überlegen, ob man dem Kommentar von Holtz-Kreutz in der Bearbeitung von 1927 Seite 113/114 folgen soll, in dem es heißt: „... ob man die im Kataster verzeichnete Grenzlinie zwischen dem Grabengrundstück und dem angrenzenden Landgrundstück nicht richtig dahin auszulegen hat, daß man damit die Grenze zwischen dem Gewässer als solchem und dem daranstoßenden Land habe verzeichnen wollen?“ (9) Ist dieses nicht die Absicht gewesen, bei der Anlegung des Katasters? Sollte es nicht zu einer praktisch brauchbaren Lösung führen, wenn man den Rechtsbegriff der Anlieger unangetastet läßt, wie er vor dem Urteil des OVG von der Mehrzahl der Fachleute ausgelegt worden ist? D. h., daß man sich die Ansicht des Bezirksausschusses zu eigen macht, die sich auch durch den Kommentar von Holtz-Kreutz stützen läßt, daß als Anlieger der Eigentümer des Grundstücks anzusehen ist, das in der Katasterkarte als an einen Fluß, Bach, Graben oder See grenzend dargestellt ist (siehe Abb. 1)?

Diese letzte aufgeworfene Frage hat gerade in dem zur Verhandlung vor dem OVG gestandenen Fall besondere Bedeutung. Wer ist nun zur Unterhaltung des Königsgrabens verpflichtet? Die fünf Kläger sind es nicht, da das Gericht entschieden hat, sie seien keine Anlieger. Der Königsgraben ist im Kataster unter „öffentliche Gewässer“ eingetragen. Heute würde es heißen „nicht ermittelte Eigentümer“. Es ist nur zu natürlich, wenn dieses Urteil dahin wirkt, daß sich die Eigentümer der an einen Fluß, Bach oder Graben grenzenden Grundstücke wie sie das Kataster und Grundbuch nachweist, scheuen, sich als Anlieger auszuweisen und sich von den Pflichten, die dem Anlieger obliegen, befreien wollen. Wenn aber die Eigentümer der nach dem Kataster und Grundbuch an einen Fluß, Bach oder Graben grenzenden Grundstücke keine Anlieger sind, so ist nach meiner Auffassung eine geordnete, dem Anlieger des Gewässers obliegende Unterhaltung sehr fraglich, und es ist zweifelhaft, ob das NWG in dieser Hinsicht seinen Zweck voll erfüllen wird.

Es war meine Absicht, aufzuzeigen, wie kompliziert die Begriffe Ufergrundstück und Anlieger sind, wie unterschiedlich sie bisher ausgelegt wurden und welche Schwierigkeiten sich für den Vermessungsfachmann — aber nicht nur für diesen — ergeben, der mit diesen Dingen in der Praxis zu tun hat.

Wir haben also bisher die beiden Begriffe Wasserlauf und Uferlinie einwandfrei und eindeutig erklärt, was wir von den beiden restlichen Begriffen Ufergrundstück und Anlieger nicht gerade sagen können. Eine größere Klarheit ist aber bei den letzteren nach Lage der Dinge nicht zu gewinnen.

Es ist erforderlich, daß wir noch einmal zur Uferlinie zurückkehren. Ich hatte bereits erwähnt, wer die Uferlinie festlegt und an welcher Stelle sie örtlich festgelegt wird. Ist sie, wie ich eingangs sagte, zunächst und in erster Linie die natürliche, tatsächliche Grenze zwischen Wasser und Land, so ist sie aber nach dem Gesetz in den Fällen auch Eigentumsgrenze, in denen Wasserlauf und Ufergrund-

stück verschiedenen Eigentümern gehören. Oder anders ausgedrückt: Wenn sich der Wasserlauf nicht im Eigentum der Anlieger befindet.

Man wird bei dieser Bestimmung des § 9 PrWG sofort wieder unsicher, wenn man bedenkt, daß man unter Wasserlauf ja nur die tatsächlich mit Wasser bedeckte Fläche zu verstehen hat. Es bleibt die Frage offen, ob der Gesetzgeber das Sonder Eigentum nur auf die mit Wasser bedeckte Fläche beschränken, oder die Uferstreifen, Böschungen mit in dieses Eigentum einbeziehen wollte. Diese Frage haben auch die vorliegenden Kommentare zum PrWG und auch das Urteil des OVG vom 3. 6. 1924 nicht eindeutig geklärt.

Nach dem Gesetz ist die Uferlinie somit Eigentumsgrenze bei den Wasserläufen erster Ordnung, an denen das Eigentum in der Regel kraft Gesetzes dem Staate zusteht; und sie ist auch Eigentumsgrenze an den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung, die sich nach § 9 im Sondereigentum befinden.

Wir sehen also, „daß die Begrenzung des Eigentums durch die Uferlinie nur eine mittelbare Folge der Uferlinienfestlegung ist“. (7)

Das Gesetz sagt nichts darüber, ob auch eine von der Uferlinie abweichende Eigentumsgrenze privatrechtlich von den Beteiligten vereinbart werden kann. In dem Kommentar von Holtz-Kreutz befindet sich jedoch ein Satz, und zwar als Erläuterung zu § 12 PrWG, der lautet: „Die jeweilige Uferlinie gilt jedoch nur dann als Eigentumsgrenze, wenn diese nicht etwa anderweitig festgestellt ist.“ (2) Über diesen Satz sagt das Urteil des OVG — wie ich bereits erwähnte — „daß er nicht in Zweifel zu ziehen ist“. Es bestätigt also die Auffassung der Kommentatoren und muß daher auch für unsere Arbeiten als verbindlich angesehen werden.

Wir wollen deshalb noch einmal zusammenfassen und so formulieren: Die Uferlinie ist stets dann Eigentumsgrenze, wenn Wasserlauf und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern gehören und nicht festgestellt wird, daß eine andere Eigentumsgrenze besteht.

Damit haben wir die Begriffsbestimmungen abgeschlossen und können nun die Verbindung zum Kataster herstellen.

Geschichtlicher Rückblick

Wir müssen bei unseren folgenden Betrachtungen davon ausgehen, daß unsere Katasterkarten — von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen — zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind, als das PrWG in Kraft getreten ist. Aus diesem Sachverhalt sind auch die Schwierigkeiten zu verstehen, die auftreten, wenn wir unsere katasteramtlichen Arbeiten mit den Bestimmungen des PrWG und des NWG in Einklang bringen wollen.

Prüfen wir zunächst die Frage: Was haben wir uns unter den in unseren Katasterkarten dargestellten Flüssen, Bächen und Gräben vorzustellen?

Als in den Jahren 1870 und später — nachdem durch das Gesetz vom 11. 2. 1870 die Aufstellung eines Katasters in den ehemals hannoverschen Landesteilen nach preußischen Vorschriften angeordnet worden war — unsere Vorfahren die ersten Katasterkarten anlegten, machten sie sich dabei unter anderem das bereits vorhandene und ihnen brauchbar erscheinende Kartenmaterial zunutze. In diesen vorhandenen Karten waren die Flüsse, Bäche, Gräben usw. nach den Vorstellungen des gemeinen Rechts dargestellt. D. h., man war von der Vorstellung des bordvoll

gedachten Flusses — vom Begriff des Flußbettes — ausgegangen, dessen Grenzen sich nach der Uferlinie bei „höchstem normalen Wasserstand“ ergeben. Man spricht daher auch von der „Grenze des bordvollen Flusses“. Dabei blieben neben dem Wasserlauf auf beiden Seiten Landstreifen liegen, die dem Eigentümer des Wasserlaufs gehören und in den Katasterkarten zusammen mit dem Wasserlauf als ein Flurstück dargestellt sind. (18)

Für die späteren Vermessungsarbeiten und für die danach gefertigten Katasterkarten ist die Anweisung VIII von Bedeutung, deren Bestimmungen über die Aufnahme von „Wasserläufen usw.“ wir nicht außer acht lassen dürfen.

Im § 59 dieser Anweisung heißt es:

- „1. Der Aufmessung flacher Ufer von Flüssen, Seen usw. ist beim Mangel fester Begrenzungen und wenn auch sonst nichts anderes feststeht, in der Regel der mittlere Wasserstand zugrunde zu legen.
2. Von den Wassergräben, Bächen, Flüssen usw. sind stets beide Grenzlinien (Grabenkanten) aufzumessen.“

Das in diesem Zusammenhang Wichtigste ist der Begriff „mittlerer Wasserstand“, der hier die Abgrenzung zwischen Flußbett und Ufer bezeichnet. Zu einer solchen Abgrenzung zwischen Flußbett und Ufer, bei der auch der Begriff des mittleren Wasserstandes eine Rolle spielte, hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 29. 4. 1899 Stellung genommen. Bevor wir dieses Urteil näher betrachten, darf ich erwähnen, daß im Königreich Hannover das gemeine Recht Gültigkeit hatte, das aus römischem Recht, mit einheimischen Rechtsgewohnheiten vermischt, entstand.

Das Urteil des Reichsgerichts erging auf eine Klage des preußischen Strombau-fiskus. Der Gegenstand des Rechtsstreites lag in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, in der die Rechtsverhältnisse (gemeines Recht) ähnlich lagen wie in der Provinz Hannover. Das Reichsgericht nahm zu der Frage der Abgrenzung zwischen Flußbett und Ufer, ob sie sich nämlich nach dem mittleren Wasserstand oder nach dem höchsten Wasserstand bestimmt, folgende Stellung ein:

„Die hiernach von dem Berufungsgericht vertretene Ansicht, daß nach dem heutigen gemeinen Rechte Flußbett und Ufer sich nach der Linie des mittleren Wasserstandes voneinander scheiden, kann nicht als die herrschende bezeichnet werden. Die Rechtslehre ist bezüglich dieser Frage zwiespaltig. . . .

. . . . Während hiernach in der Rechtslehre weder Übereinstimmung herrscht über die Auslegung der Bestimmungen des römischen Rechtes, noch darüber, ob diesen gegenüber für das heute geltende gemeine Recht deutschrechtliche Anschauungen Einfluß gewonnen haben, hat vor der Schaffung des Reichsgerichtes die oberstrichterliche Rechtsprechung in den deutschen Staaten sich für das Gebiet des gemeinen Rechtes einmütig dahin ausgesprochen, daß nach den Vorschriften des römischen Rechtes das Flußbett sich durch die Linie des höchsten Wasserstandes bestimme, und dies auch heute noch geltendes Recht sei.“ (18)

Nachdem sich das Reichsgericht zu der Auffassung bekannt hat, daß sich die Grenzen eines Flußbettes nach dem höchsten Wasserstande bestimmen, möchte ich es als sicher annehmen, daß auch die Bestimmungen des § 59 Anweisung VIII entsprechend ausgelegt worden sind. Aber es ist doch denkbar, daß, evtl.

zwischenzeitlich, bei der Durchführung von Neuvermessungen nach der Anweisung VIII Flüsse, Bäche oder Gräben usw. nach dem Begriff des mittleren Wasserstandes aufgemessen worden und dementsprechend in den Katasterkarten dargestellt sind. Dieser Möglichkeit müssen wir auch heute noch bei allen Vermessungen, die Flüsse, Bäche, Gräben usw. berühren, Rechnung tragen.

Feststellung der rechtlichen Grenzen an Gewässern

a) Die Gewässer stehen im Sondereigentum

So lagen also die Verhältnisse der Darstellung der Wasserläufe in den Katasterkarten im Jahre 1914, als das PrWG in Kraft trat. Es brachte die bereits besprochenen neuen Begriffe und neuen Bestimmungen über die Festlegung des Eigentums an den Wasserläufen. Dieser veränderten, und man darf wohl sagen schwierigen Situation, trug der ehemalige PrFinMin mit der Verfügung vom 18. 5. 1917, betr. Einfluß der Bestimmungen des Wassergesetzes auf den Grundstücksnachweis im Kataster, Rechnung. Wir haben es hier mit außerordentlich wichtigen Bestimmungen zu tun, die auch heute noch größte Bedeutung für uns haben. Sie enthalten die Vorschriften, die die katasteramtlichen Arbeiten an die völlig veränderte Situation anpassen. Der Bedeutung halber folgen die Bestimmungen im Wortlaut:

„Nach § 12 Abs. 1 WassG. vom 7. April 1913 (GS. S. 53) wird die Grenze zwischen dem Wasserlauf und dem Ufergrundstücke (Uferlinie) durch die Grenze des Graswuchses und, soweit diese über dem gewöhnlichen Wasserstande (§ 8 Abs. 3) liegt, durch den letzteren bestimmt.

Hiernach gehören die unmittelbar über der Uferlinie liegenden, sie begrenzenden Flächen — ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung — zu den Ufergrundstücken.

Eine derartig strenge Scheidung zwischen Wasserläufen und Ufergrundstücken können die Katasterurkunden, da die Begriffe „Wasserlauf“ und „Ufergrundstück“ erst durch das Wassergesetz festgelegt worden sind, naturgemäß nicht enthalten. Bei der Anlegung der Katasterkarten ist vielmehr in der Regel so verfahren worden, daß die Böschungen, Grabenränder usw., die nunmehr nach den Vorschriften des Wassergesetzes zu den Ufergrundstücken gehören, als Bestandteile der Wasserläufe angesehen und mit diesen unter einer Parzellennummer nachgewiesen worden sind. Insbesondere wird dies bei denjenigen im Kataster als Wasserläufe nachgewiesenen Parzellen der Fall sein, die in ein Separations- usw. Verfahren einbezogen oder durch ein solches Verfahren neu ausgewiesen, mit einer Plannummer versehen, in ihren Grenzen versteint und durch den Rezeß in bestimmtes Eigentum überwiesen worden sind. Vielfach wird dies auch bei den zum Bau von Kanälen oder sonstigen künstlichen Wasserläufen verwendeten Parzellen geschehen sein, wo die zur Anlage des Kanals usw. erforderlichen Flächen in fester Abgrenzung und Abmarkung dem Unternehmer durch Rechtsgeschäfte übereignet worden sind. Auch bei Wasserläufen I. Ordnung werden öfters schmale Uferstreifen und dergleichen als Bestandteile der Wasserläufe katastriert worden sein. Bei dieser so befolgten Übung in dem Katasternachweise muß es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, und dies schon deshalb, weil es bei dem vielfach kleinen Maßstabe der Katasterkarten unmöglich sein würde, die in der Regel nur geringe Breite aufweisenden

Ufergrundstücke vorgedachter Art in ihnen deutlich zur Darstellung zu bringen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß bei solchen Katasterparzellen, die im Sinne des Wassergesetzes zugleich Wasserlauf und Ufergrundstück nachweisen, die Feststellung der rechtlichen Grenzen gegen Nachbargrundstücke bei der Ausführung von Fortschreibungsvermessungen sich nicht nach den Bestimmungen des Wassergesetzes, sondern allein nach den allgemeinen Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften vom 21. Februar 1913 richten muß.“ (3)

Diese Bestimmungen sind für uns von größter Wichtigkeit. Wir müssen uns deshalb noch etwas mit ihnen befassen. Zerlegen wir den Wortlaut der Verfügung einmal, so sehen wir, daß zuerst drei voneinander verschiedene Dinge aufgezählt werden:

1. Die Verfügung sagt ganz allgemein, wie die Wasserläufe in den Katasterkarten dargestellt sind. Zum besseren Verständnis wiederhole ich diesen Wortlaut noch einmal:

„Eine derartig strenge Scheidung zwischen Wasserläufen und Ufergrundstücken können die Katasterurkunden, da die Begriffe ‚Wasserlauf‘ und ‚Ufergrundstück‘ erst durch das Wassergesetz festgelegt worden sind, naturgemäß nicht enthalten. Bei der Anlegung der Katasterkarten ist vielmehr in der Regel so verfahren worden, daß die Böschungen, Grabenränder usw., die nunmehr nach den Vorschriften des Wassergesetzes zu den Ufergrundstücken gehören, als Bestandteile der Wasserläufe angesehen und mit diesen unter einer Parzellenummer nachgewiesen worden sind.“

Bislang ist von einem Eigentum an den Wasserläufen noch keine Rede. Das ändert sich aber bei den folgenden Punkten. Ich zitiere noch einmal wörtlich:

2. „Insbesondere wird dies bei denjenigen im Kataster als Wasserläufe nachgewiesenen Parzellen der Fall sein, die in ein Separations- usw. Verfahren einbezogen oder durch ein solches Verfahren neu ausgewiesen, mit einer Plannummer versehen, in ihren Grenzen versteint und durch den Rezeß in bestimmtes Eigentum überwiesen worden sind.“

Und dann sagt der Minister weiter:

3. „Vielfach wird dies auch bei den zum Bau von Kanälen oder sonstigen künstlichen Wasserläufen verwendeten Parzellen geschehen sein, wo die zur Anlage des Kanals usw. erforderlichen Flächen in fester Abgrenzung und Abmarkung dem Unternehmer durch Rechtsgeschäfte übereignet worden sind. Auch bei Wasserläufen 1. Ordnung werden öfters schmale Uferstreifen und dergleichen als Bestandteile der Wasserläufe katastriert worden sein.“

Bei den unter 2. und 3. aufgezählten Fällen handelt es sich um Wasserläufe im Sondereigentum. Dieses Sondereigentum ist durch ein besonderes Rechtsgeschäft gebildet worden bzw. ist es durch das PrWG — soweit es sich um Wasserläufe 1. Ordnung handelt — festgelegt. An dem Sondereigentum an den Wasserläufen ist durch das PrWG nichts geändert worden. Der folgende Wortlaut der Verfügung bezieht sich daher ausschließlich auf die Fälle 2. und 3., denn nur bei Wasserläufen im Sondereigentum trifft es zu, daß die in der Katasterkarte dargestellten Flüsse, Bäche oder Gräben zugleich Wasserlauf und Ufergrundstück im Sinne des PrWG nachweisen.

Seiner besonderen Bedeutung wegen zitiere ich den folgenden Wortlaut noch einmal:

„Bei dieser so befolgten Übung in dem Katasternachweise muß es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, und dies schon deshalb, weil es bei dem vielfach kleinen Maßstabe der Katasterkarten unmöglich sein würde, die in der Regel nur geringe Breite aufweisenden Ufergrundstücke vorgedachter Art in ihnen deutlich zur Darstellung zu bringen. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß bei solchen Katasterparzellen, die im Sinne des Wassergesetzes zugleich Wasserlauf und Ufergrundstück nachweisen, die Feststellung der rechtlichen Grenzen gegen Nachbargrundstücke bei der Ausführung von Fortschreibungsvermessungen sich nicht nach den Bestimmungen des Wassergesetzes, sondern allein nach den allgemeinen Bestimmungen der Ergänzungsvorschriften vom 21. Februar 1913 richten muß.“

Dieser letzte Wortlaut hat für die Feststellung der rechtlichen Grenzen an Gewässern im Sondereigentum besondere Bedeutung; aber nur für die Gewässer im Sondereigentum, die in der Katasterkarte zusammen mit den örtlich vorhandenen Böschungen, Uferstreifen oder Grabenrändern als ein Flurstück nachgewiesen sind. In diesen Fällen ist bei einer Fortführungsvermessung die Grenze des Flusses, Baches oder Grabens gegen die Nachbargrundstücke nach den Bestimmungen der Fortführungsanweisung II festzustellen. Dabei weise ich darauf hin, daß für die Feststellung der „Eigentumsbegrenzung die Flurkarte jedoch nur solange maßgebend bleibt, wie der Wasserlauf seine Lage nicht ändert“ (18) (siehe auch den Abschnitt „Die Veränderungen an den Gewässern“, Abs. b: „Die örtlichen und häuslichen katasteramtlichen Arbeiten“, besonders Nr. 2 „Allmähliche Abschwemmung“).

Anders liegt der Fall, wenn der in der Katasterkarte dargestellte Fluß, Bach oder Graben im Sondereigentum nur die tatsächlich mit Wasser bedeckte Fläche — also den Wasserlauf — nachweist. Daß wir eine solche Möglichkeit nicht ausschließen können, hatte ich bereits im Zusammenhang mit den Vorschriften der Anweisung VIII erwähnt. Dieser Fall wird nach meiner Auffassung selten sein. Auch hier gibt uns die Verfügung des ehemaligen PrFinMin weitere Richtlinien wie zu verfahren ist. Ich zitiere wörtlich:

„Dagegen hat, soweit es sich nur um Wasserläufe im Sinne des Wassergesetzes handelt,

für die Festlegung des Eigentums zwischen Wasserläufen I., II. und III. Ordnung einerseits und den Ufergrundstücken andererseits,

das Wassergesetz besondere Vorschriften getroffen.“

In diesem Falle „wird die Eigentumsgrenze zwischen Wasserlauf und Ufergrundstück durch die Uferlinie bestimmt, deren Festlegung der Wasserpolizeibehörde übertragen ist (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes).“ (3)

Aber es ist noch ein dritter Fall denkbar bei den Gewässern im Sondereigentum. Es ist auch möglich, daß die Beteiligten eine von der Uferlinie abweichende Linie privatrechtlich als Eigentumsgrenze vereinbaren. Diese Grenze ist dann als die rechtliche anzusehen. Ist sie in der Katasterkarte noch nicht nachgewiesen, so ist sie, nachdem der Vorgang in einer Grenzverhandlung beurkundet wurde, ins Kataster zu übernehmen.

Die vorstehend geschilderten Möglichkeiten, mit ihren verschiedenen rechtlichen Bedeutungen, müssen bei der Ausführung von Fortführungsvermessungen bedacht werden. Die verschiedenen rechtlichen Verhältnisse sind in den aufzunehmenden Grenzverhandlungen klar zum Ausdruck zu bringen.

b) Die Gewässer befinden sich im Eigentum der Anlieger

Betrachten wir weiterhin die Verfügung des ehemaligen PrFinMin und stellen wir fest, wie in diesen Fällen zu verfahren ist:

„Für den Verlauf der Eigentumsgrenzen in Wasserläufen II. und III. Ordnung, soweit das Eigentum an diesen Wasserläufen den Eigentümern der Ufergrundstücke anteilig zusteht, werden nach § 8 des Gesetzes die Eigentumsgrenzen in den Wasserläufen bestimmt:

1. für die gegenüberliegenden Ufergrundstücke durch eine Linie, die, in der Stromrichtung laufend, die Mitte des Wasserlaufs bei dem gewöhnlichen Wasserstand innehält;
2. für die nebeneinanderliegenden Ufergrundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenzlinien mit der Uferlinie (§ 12 des Gesetzes) senkrecht zu der vorbezeichneten Mittellinie zu ziehenden Linie,

so daß also der Verlauf dieser Eigentumsgrenze in den Wasserläufen u. a. abhängig ist von der Stromrichtung, von dem gewöhnlichen Wasserstand und von der Uferlinie, demnach von Feststellungen, die außerhalb der Aufgaben der Katasterverwaltung im Rahmen ihrer Tätigkeit bei Ausführung von Fortschreibungsvermessungen liegen. Auch zur Feststellung der nicht als Eigentumsgrenze in Frage kommenden Grenzlinie zwischen dem Wasserlauf und Ufergrundstück ist die Katasterverwaltung nicht zuständig, da diese Grenzlinie mit der Uferlinie zusammenfällt, deren Festlegung allein der Wasserpolizeibehörde gesetzmäßig vorbehalten ist. Die Katasterverwaltung würde, falls sie hierbei zugezogen wird, nur insoweit mitzuwirken haben, als es sich darum handelt, die Eigentumsgrenzen der Ufergrundstücke unter sich, also außerhalb der Wasserläufe, festzustellen und, nachdem die Wasserpolizeibehörde die Uferlinie festgelegt hat, den Schnittpunkt der Uferlinie mit den von ihr festgestellten Eigentumsgrenzen zu bestimmen.

Diese Sachlage darf bei der Stellung von Vermessungsanträgen auf Ausführung von Fortschreibungsvermessungen von solchen Grundstücken, die an Wasserläufe im Sinne des Wassergesetzes grenzen, nicht übersehen werden.“ (3)

In der aufzunehmenden Grenzverhandlung muß geschrieben werden, daß sich die rechtlichen Grenzen des Grundstücks nicht nach der Katasterkarte ergeben, sondern ausschließlich nach § 8 PrWG.

Geben sich die Beteiligten jedoch mit einer solchen Behandlung der Fortführungsvermessung nicht zufrieden, so gibt uns die Verfügung weitere Richtlinien über das dann einzuschlagende Verfahren. Sie lauten:

„Wird von den Antragstellern gewünscht, daß ihre Eigentumsgrenzen gegen die anderen Eigentümern als den Anliegern gehörenden Wasserläufe, oder daß ihre Anteile an Wasserläufen oder daß die Grenzlinie zwischen ihren Anteilen an Wasserläufen und ihren Ufergrundstücken (Uferlinien) der Fortschreibungs-

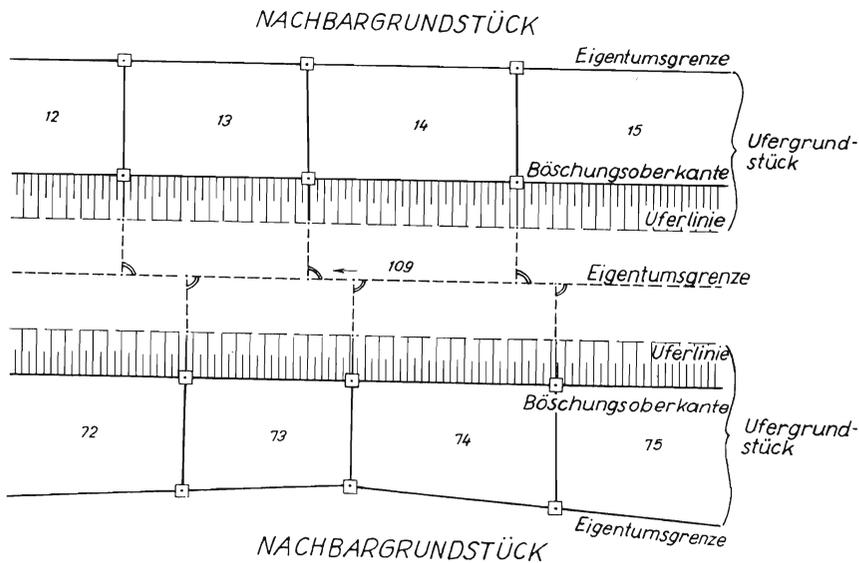


Abb. 3

vermessung zugrunde gelegt werden, so sind solche Anträge erst dann anzunehmen, wenn die Antragsteller den Nachweis erbringen, daß die Feststellung dieser Grenzlinien von den zuständigen Stellen erfolgt und das Ergebnis der Feststellungen rechtskräftig geworden ist. Von der Beschaffenheit der beigebrachten Unterlagen und von der Möglichkeit, sie den Vermessungsakten anzufügen, wird es alsdann abhängen, ob der Vermessungsantrag anzunehmen und weiterzuverfolgen ist und ob und welche von den bei jenen Feststellungen Beteiligten zu dem Vermessungstermine vorzuladen sind. Den Antragstellern, die solche Wünsche äußern, wird aber zu eröffnen sein, daß es völlig bedeutungslos ist, ob ihre Grenze gegen den Wasserlauf oder ihr Anteil an dem Wasserlaufe dem Rechtszustand entsprechend richtig im Kataster nachgewiesen werden oder nicht, da hierfür jederzeit und allein die Bestimmungen des Wassergesetzes, seinem öffentlich-rechtlichen Charakter entsprechend, maßgebend bleiben, ihnen also ein Schaden irgendwelcher Art durch einen nicht dem Rechtszustande folgenden Nachweis im Kataster nicht erwachsen kann (vgl. § 13 des Gesetzes).

Sind die Antragsteller zu bewegen, von der Erfüllung der vorangedeuteten Wünsche abzusehen, so muß bei der Ausführung der Fortschreibungsmessung die Niederschrift der Messungsverhandlung die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend wiedergeben. Einer Zuziehung der Wasserpolizeibehörde, der besonderen Eigentümer der Wasserläufe oder der gegenüberliegenden Eigentümer von Anteilen an dem Wasserlaufe wird es in diesen Fällen nicht bedürfen.“ (3)

Eigentumsnachweis der Gewässer im Kataster und Grundbuch sowie die hierfür etwa erforderlich werdenden Fortführungsarbeiten

Bei der Aufstellung des Katasters wurden die Gewässer als steuerfreie Liegenschaften in den Mutterrollen überhaupt nicht aufgeführt. Erst die Anweisung VIII in Verbindung mit später ergangenen Verfügungen des ehemaligen PrFinMin —

z. B. der vom 9. 6. 1885 und vom 14. 5. 1887 — bestimmte, daß die Gewässer in die Mutterrollen eingetragen werden sollten. Dabei sollte nach der Verfügung vom 14. 5. 1887 unterschieden werden nach den

1. der Gemeinde gehörigen grundsteuerfreien Wegen und Gewässer,
2. den angrenzenden Eigentümern gehörige grundsteuerfreie Gewässer und
3. öffentlichen Gewässern,

die je für sich auf einem besonderen Artikel eingetragen wurden. Inwieweit dabei die erforderlichen Eigentümersmittlungen sorgfältig ausgeführt wurden, läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Der Bodenschätzungsübernahmeerlaß, nach dessen Vorschriften das neue Liegenschaftskataster aufgestellt wurde, bestimmte später, daß die Bezeichnung „öffentliche Wege und Gewässer“ im neuen Liegenschaftskataster nicht mehr verwendet werden solle. Es sollten vielmehr über die hierunter verzeichneten Grundstücke Eigentümersmittlungen angestellt werden, ohne dabei den Grundbuchämtern vorzugreifen und die Aufstellung des neuen Liegenschaftskatasters zu verzögern. In erfolglosen Fällen sollten diese Grundstücke unter der Bezeichnung „nicht ermittelte Eigentümer“ im Liegenschaftsbuch eingetragen werden.

Die Grundlage für die Behandlung der Wasserläufe im Grundbuch gibt uns der § 13 PrWG. Er lautet:

- „(1) Im Grundbuche wird ein Wasserlauf nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten eingetragen.
- (2) Wird die Eintragung des dem Anlieger gehörenden Anteils an einem Wasserlaufe beantragt, so ist er im Grundbuche nach den Grundsteuerbüchern, wenn er aber in diesen nicht verzeichnet ist, nur als Anteil an dem Wasserlauf zu bezeichnen.“

„Die Wasserläufe sind hiernach buchungsfähig, aber nicht buchungspflichtig. Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Eingetragen werden nur die Wasserläufe erster Ordnung und diejenigen Wasserläufe zweiter und dritter Ordnung, die in speziellem Eigentum stehen — also nicht den Anliegern gehören.

Eine Eintragung im Grundbuch wird erforderlich

1. zur rechtsgeschäftlichen Begründung einer Dienstbarkeit,
2. zur Stellung eines Antrages auf Erhaltung des Eigentums,
3. zum Verzicht auf das Eigentum.

Soll ein Wasserlauf- oder Seeanteil, der nach § 8 PrWG Bestandteil des Ufergrundstücks ist,

1. getrennt veräußert oder belastet oder
2. zusammen mit dem Ufergrundstück nach Flächenverhältnis geteilt werden,

so muß, um dem Spezialitätsprinzip der Grundbuchordnung zu genügen, eine Fortführung im Kataster erfolgen. Erst danach kann die selbständige Buchung des Anteils beim Grundbuchamt beantragt werden.“ (18)

Auch in diesem Falle gibt uns für die Fortführung des Katasters die Verfügung des ehemaligen PrFinMin vom 18. 5. 1917 die notwendigen Richtlinien. Sie lauten:

- „10. Etwaigen Anträgen auf Nachweis der Anteile an Wasserläufen in den Katasterbüchern wird zwar entsprochen werden müssen, die Antragsteller werden jedoch darauf aufmerksam zu machen sein, daß ihre Anteilsrechte

auch ohne diesen Nachweis durch die Vorschriften des Wassergesetzes vollständig gesichert sind. Wenn die Beteiligten zur Zurücknahme derartiger Anträge nicht zu bewegen sind, so kann der Nachweis dadurch erfolgen,

- a) daß die Anteile aufgemessen werden,
- b) daß sie auf graphischem Wege in der Karte dargestellt werden oder
- c) daß sie ohne Parzellennummer und ohne Fläche in den Katasterbüchern eingetragen werden.

Dem Antrage auf Vermessung des Anteils am Wasserlaufe (zu a) kann erst entsprochen werden, wenn die Grenzen durch die zuständigen Stellen festgestellt sind und das Ergebnis der Feststellungen rechtskräftig geworden ist. Im Falle zu b) sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die Angabe der Fläche und die Darstellung der Umfangsgrenzen des Anteils keinen Anspruch auf Richtigkeit machen können. In dem hierüber zum Zwecke der Grundbucheintragung zu erteilenden Katasterauszug ist deshalb der Vermerk anzubringen: „Es ist nicht festgestellt, daß die in der Katasterkarte auf graphischem Wege ermittelten Grenzen des Anteils am Wasserlaufe mit den rechtlichen Grenzen nach den Bestimmungen des Wassergesetzes übereinstimmen“.

Um die Übersichtlichkeit der Katasterkarten durch die Darstellung der meist geringfügigen Anteile nicht zu beeinträchtigen, wird anzustreben sein, daß sich die Antragsteller mit dem Verfahren zu c) einverstanden erklären. Werden die Anteile, wie zu c) angegeben, in den Katasterbüchern nachgewiesen, so ist entsprechend der Verfügung vom 14. Mai 1887 II. 5777 unter Nr. 12 d (Vermessungsanweisung VIII, III. Auflage S. 537/538, vgl. hierzu auch die Beispiele auf S. 300/301, 344/345 sowie 351 das.) zu verfahren.

In den Fällen zu b) und c) ist die Fortschreibung der Anteile in den Katasterbüchern auf den Namen der neuen Eigentümer erst nach erfolgter Eintragung der Anteile im Grundbuche zu bewirken.“ (3)

Auf die in der Anweisung VIII gegebenen Bestimmungen im einzelnen einzugehen, würde den Rahmen dieser Betrachtungen überschreiten und ist auch nicht erforderlich.

Die Veränderungen an den Gewässern

a) welche Veränderungen sind möglich?

Wir haben uns nun mit den Veränderungen am Gewässer und mit den dabei auszuführenden örtlichen und häuslichen Arbeiten zu befassen. Dabei müssen wir zunächst einen klaren Standpunkt in der Frage einnehmen: Welche Veränderungen an den Wasserläufen sind in der Gegenwart möglich?

Das NWG behandelt die Veränderungen am Gewässer im § 54, wie ich bereits erwähnte. Der § hat die Überschrift: Anlandungen. Er bestimmt im Absatz 1, daß die natürlichen Anlandungen und Erdzungen den Anliegern gehören sollen und trifft die gleiche Regelung für eine natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels, durch die sich die Ufergrundstücke verbreitern. Diese Bestimmungen decken sich mit denen des § 17 PrWG. Die rechtlichen Auswirkungen sind in

beiden Fällen gleich, was für unsere Arbeiten insofern von Bedeutung ist, daß wir bei festgestellten Veränderungen dieser Art nicht zu prüfen haben, zu welchem Zeitpunkt sie eingetreten sind.

Im Absatz 2 ist die Rede von Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht im Eigentum der Anlieger sind. Bei diesen Gewässern gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Auch diese Bestimmungen stimmen mit denen des § 17 PrWG überein, so daß für uns der Zeitpunkt des Eintretens einer solchen Veränderung auch in diesem Falle keine Bedeutung hat.

Der letzte Absatz des § 54 fügt dann noch hinzu, daß die vorstehenden Bestimmungen auch für künstliche Anlandungen gelten sollen, soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren.

Die im § 54 aufgezählten Veränderungen lassen sich ganz sicher unter dem Sammelbegriff „Anlandungen“ zusammenfassen, da sie in der Form, in der sie sich nach ihrem Eintritt darstellen, einer Anlandung doch sehr ähnlich sind. Es ist wahrscheinlich die Ansicht des Gesetzgebers gewesen, daß bei der heutigen hochentwickelten Wasserbautechnik andere Veränderungen nicht mehr eintreten können, bzw., wenn sich der Beginn solcher Veränderungen abzeichnet, sofort Maßnahmen ergriffen werden, um diese zu verhindern. Wenn man auch mit einiger Sicherheit vermuten kann, daß die meisten im PrWG aufgezählten Veränderungen heute nicht mehr vorkommen werden, so muß man bei den Gewässern zweiter und dritter Ordnung, deren Ufer vielfach unbefestigt sind, doch damit rechnen, daß der einer Anlandung entgegengesetzte Vorgang, nämlich „die allmähliche Abschwemmung, die schließlich zu einer dauernden Überflutung führt, ebenso häufig eintritt.“ (21)

Ich bin daher der Meinung, daß wir diesen Vorgang bei unseren Betrachtungen nicht außer acht lassen dürfen.

Da auch der künstlichen Veränderung an den Wasserläufen eine besondere Bedeutung zukommt, soll sie als letzte Veränderung ebenfalls besprochen werden.

b) die örtlichen und häuslichen katasteramtlichen Arbeiten

Zunächst wollen wir folgenden Satz als feststehende Regel betrachten: „Für Grenz- und Eigentumsveränderungen, die nach dem Wassergesetz rechtswirksam sind, ist der Nachweis des Liegenschaftskatasters nicht maßgebend, die Besitzstandsgrenzen bestimmen sich nach der Örtlichkeit.“ (18)

1. Anlandungen

„Unter einer Anlandung haben wir eine Erderhöhung zu verstehen, die bei unverändertem Wasserstand allmählich und allein durch den natürlichen Vorgang der Ablagerung von Sinkstoffen in einem Gewässer entsteht. Hierzu gehören auch Erdzungen. § 54 NWG setzt die Verbreiterung der Ufergrundstücke infolge Sinkens der Wasserspiegelhöhe der Anlandung gleich, obwohl die Entstehungsursache verschieden ist.“ (18)

In diesen Fällen gehen die Veränderungen, die wir dem § 54 NWG folgend als Anlandungen bezeichnen wollen, in das Eigentum der Anlieger über. D. h. mit anderen Worten, daß die Anlandungsvorschriften nur in den Fällen eigentumsrechtliche Folgen haben, in denen die Uferlinie Eigentumsgrenze ist.

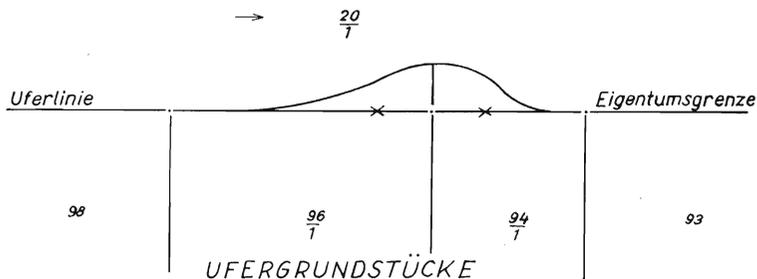
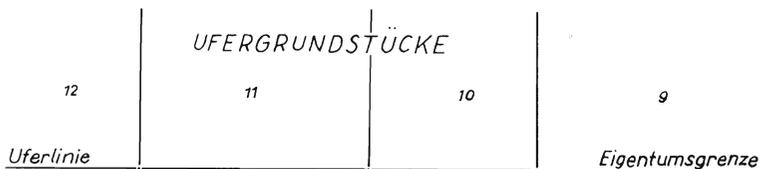


Abb. 4

Gehören jedoch zum Gewässergrundstück auch die Ufer, so tritt durch eine Verlandung lediglich eine Verbreiterung der dem gleichen Eigentümer gehörenden Ufer ein.

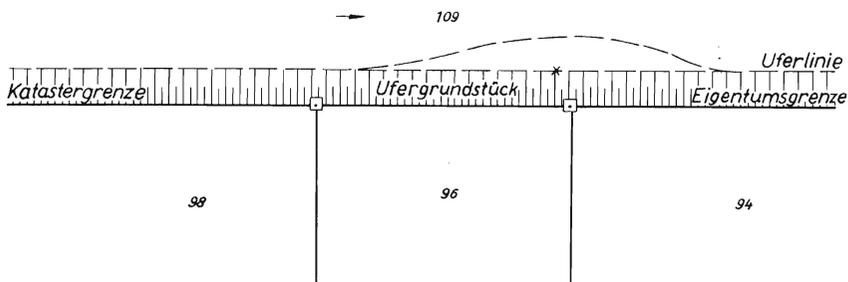
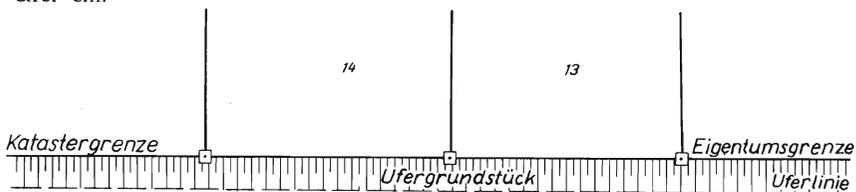


Abb. 5

Beim Anliegereigentum wirken sich die Verlandungen für das Eigentum in der Weise aus; daß sich die Mittellinie und die Endpunkte der Landgrenzen und damit die Eigentumsgrenzen im Gewässer verschieben.

über die eigentumsrechtlichen Auswirkungen beim Vorhandensein einer Eigentumsgränze, die sich nach dem Kataster bestimmt, geteilt sind. Die einen vertreten die Ansicht, daß selbstverständlich die Katastergränze im überfluteten Bereich durch die Uferlinie als Eigentumsgränze ersetzt werde“ (so wie vorstehend beschrieben); „... andererseits hat aber das PrOVG mit Urteil vom 4. 3. 1920 festgestellt, daß das Vorhandensein einer Katastergränze den Übergang des Eigentums an einer überspülten Landfläche an den Gewässereigentümer verhindere.“ (21)

Tritt nun die Veränderung einer Abschwemmung bzw. dauernden Überflutung bei Gewässern im Anliegereigentum ein, so ist die unter Anlandungen beschriebene kataster- und grundbuchliche Behandlung singgemäß anzuwenden. Der Unterschied besteht nur darin, daß anstelle der Anlandung der gegenteilige Vorgang eingetreten ist.

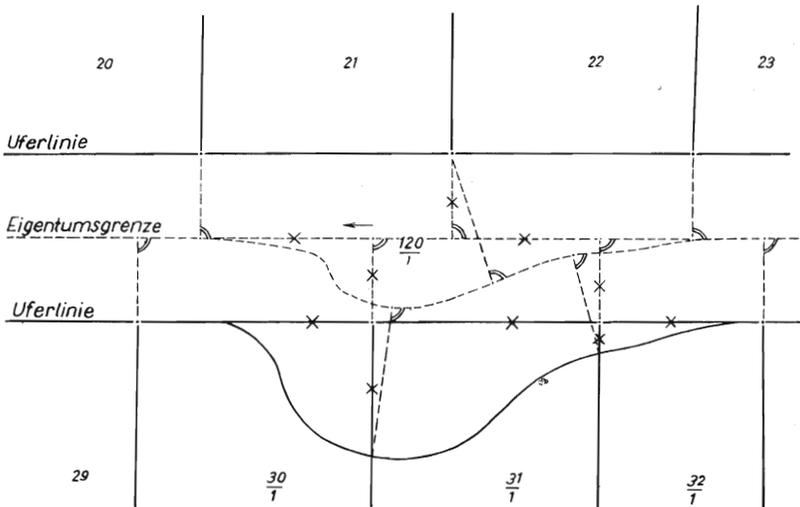


Abb. 8

(Abbildung 8 zeigt den seltenen Fall, daß der in der Katasterkarte dargestellte Bach nur die tatsächlich mit Wasser bedeckte Fläche nachweist.)

3. Künstliche Veränderung

Wir haben nun noch die Möglichkeit der künstlichen Veränderungen an den Gewässern zu besprechen. Da es sich hierbei um keine Veränderungen handelt, die kraft Gesetzes eintreten, so können die eigentumsrechtlichen Verhältnisse, soweit die Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind, nur durch Auflassung und Eintragung im Grundbuch geregelt werden. Die Fortführungsvermessung ist daher wie jede andere Teilungsvermessung zu behandeln, soweit eine eigentumsrechtliche Regelung stattfinden muß oder erwartet wird. Jedes in der Form veränderte Flurstück, jedes neu gebildete Flurstück und jedes Trennstück ist dann zu numerieren. Werden die Eigentumsgränzen am Gewässer nicht durch Katastergränzen festgelegt, so sind zweckmäßig als erste Arbeit bei der örtlichen Ausführung der Vermessungs-

arbeiten, sowohl bei Sondereigentum als auch bei Anliegereigentum am Gewässer, die Uferlinien aufzumessen. Ein solches Verfahren ist notwendig, um bei der Übernahme der Vermessungsergebnisse ins Kataster eine zutreffende Flurstücksbildung und -numerierung zu gewährleisten. Es ist m. E. nicht erforderlich, daß die Uferlinien zuvor von der Wasserbehörde festgesetzt werden, da der Festsetzung der Uferlinie als tatsächliche Grenze zwischen Wasser und Land in erster Linie eine öffentlich-rechtliche Bedeutung zukommt. Dabei bin ich mir bewußt, daß ich mich hiermit teilweise im Gegensatz zu der Verfügung des ehemaligen Pr.FinMin befinde. Die vorhandenen Kommentare und Urteile des OVG sprechen sich aber dahingehend aus.

Damit haben wir die Besprechung der auch heute noch möglichen Veränderungen am Gewässer abgeschlossen.

Über die Eintragung von Veränderungen an den Gewässern in die Katasterkarten gibt die Verfügung des PrFinMin vom 18. 5. 1917 weitere Auskunft. Es heißt darin:

- „1. Der Umstand, daß die Rechte an Wasserläufen von ihrem Nachweis im Kataster unabhängig sind, entlastet die Katasterverwaltung von der Verpflichtung ihrer urkundlichen Darstellung und Fortführung.
2. Da die Katasterkarte nicht allein den Zweck hat, für eine einwandfreie Darstellung der privatrechtlichen Eigentums Grenzen zu sorgen, sondern auch in topographischer Hinsicht öffentliche Bedeutung hat, müssen Veränderungen an Wasserläufen durch allmähliche Anlandung, Abspülung usw., die aus Anlaß von Fortschreibungsvermessungen aufgemessen werden, soweit möglich, der Wirklichkeit entsprechend im Gesamtbilde der Katasterkarte nachgetragen werden. Einer Verfolgung der Veränderungen über das zu vermessende Grundstück oder den behandelten Grundstücksteil hinaus wird es hierbei aber in der Regel nicht bedürfen.
3. Die Möglichkeit zur Nachtragung der an Wasserläufen vorgekommenen Veränderungen wird gegeben sein bei Katasterkarten, bei denen die für deren Herstellung ermittelten Urzahlen in Stückvermessungsrissen usw. vorhanden sind und wo auf deren Grundlage die Fortschreibungsvermessung durchgeführt werden kann. Ferner auch bei anderen Katasterkarten, die in der Nähe des zu vermessenden Grundstücks sichere Anschlußpunkte enthalten, unter deren Benutzung eine zuverlässige Nachtragung der veränderten Wasserläufe zu erreichen ist.
4. Sind die Voraussetzungen zu 3 gegeben, so sind bei schmäleren Wasserläufen beide Seiten des Wasserlaufs aufzumessen. Auch bei breiteren Wasserläufen muß dies dann geschehen, wenn durch die Aufmessung und Berichtigung nur einer Seite ein unnatürliches Kartenbild entstehen würde.
5. Außerhalb der äußeren Grenzen des zu vermessenden Grundstücks oder Grundstücksteils kann der weitere Verlauf des Wasserlaufs durch Verbindung mit alten in der Karte vorhandenen Biegepunkten dargestellt werden. Für diesen Fall wird die Bestimmung unter Nr. 71 der Ergänzungsvorschriften außer Wirksamkeit gesetzt. Würde hierdurch eine von der Wirklichkeit wesentlich abweichende Darstellung des Wasserlaufs stattfinden, so ist nach Nr. 9 zu verfahren.

7. Die durch Abänderung der Katasterkarte bedingte Fortschreibung ist unter neuer Feststellung der Flächengrößen der betroffenen Parzellen vorzunehmen.
8. Die Fortschreibung ist den Beteiligten auf dem geordneten Wege bekanntzumachen.
9. Reicht die Genauigkeit der Katasterkarte zur zutreffenden Eintragung des veränderten Wasserlaufs in ihrem Gesamtbilde nicht aus, so ist lediglich das neu gemessene Grundstück bzw. der Grundstücksteil in einer Nebenzeichnung darzustellen und eine Fortschreibung der Nachbargrundstücke zu unterlassen.“ (3)

Schlußbetrachtung

Täglich können wir vor der Notwendigkeit stehen, Arbeiten an Gewässern ausführen zu müssen. Für die sachgemäße Erledigung dieser Arbeiten ist eine genaue Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften unerlässlich. Leider sind — wie wir gesehen haben — das Wasserrecht, soweit es uns beruflich interessiert, und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften kompliziert und sehr unübersichtlich, so daß die Arbeiten auf diesem Gebiet erschwert sind. Dieser Sachverhalt ließ es zweckmäßig erscheinen, eine zusammenhängende Darstellung des Stoffes zu geben. Dabei sollten nicht nur Zusammenhänge und Schwierigkeiten aufgezeigt, sondern auch Hinweise für unsere Arbeiten gegeben werden.

Literaturverzeichnis

1. Anweisung VIII, 3. Ausgabe, 1906
2. Holtz-Kreutz, „Das preußische Wassergesetz“ I. Band, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1914
3. Verfügung des PrFinMin v. 18. 5. 1917, betr. Einfluß der Bestimmungen des Wassergesetzes auf den Grundstücksnachweis im Kataster (II. 5555). FinMinBl. 1917, S. 177
4. Verfügung des Min. d. ö. Arbeiten vom 18. 3. 1921, betr. Katastrierung von Anlandungen (III. 63. C. M. d. ö. A. K. V. 1007. F.M.). FinMinBl. 1921
5. Born, „Das preußische Wassergesetz“, Franz Vahlen, Berlin 1926
6. Soyka, „Eigentumsverhältnisse und rechtliche Grenzen an Gewässern“, ZfV 1927
7. Hancke, „Uferlinie und Eigentumsgrenze“, ZfV 1927
8. Oberverwaltungsgerichtsentscheidung vom 3. 6. 1924 OVGE. Bd. 79 Nr. 31, ZfV 1927
9. Deubel, „Uferlinie und Eigentumsgrenze“, ZfV 1928
10. Dorn, „Ufergrundstück und Anlieger“, ZfV 1928
11. Müller, „Eigentumsgrenze und Anlieger“, ZfV 1928
12. RdErl. d. FinMin vom 21. 3. 1931, betr. Katastrierung von Buhnen (K. V. 2. 23) FinMinBl. 1931
13. Ergänzungsbestimmungen zu den Anweisungen VIII, IX und X in der Fassung vom 18. 9. 1936
14. Woicke, „Eine Fortschreibung“, AVN 1938
15. Verm.-Anw. I (Fortführung des Liegenschaftskatasters) 1940
16. Rösch-Kurandt, „Reichsbodenschätzung und Reichskataster“, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1941
17. Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Königsberg vom 15. 4. 1940, 3 U 145/39, AVN 1941
18. Matthes, „Das Wasser- und Uferrecht in seiner Bedeutung für das Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Kataster und Grundbuch“, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg, 1956
19. Das Niedersächsische Wassergesetz, NCVBl. 1960
20. Pötzschner, „Das neue Wasserrecht“, Nachrichten der Nds. VuKV. 1960
21. Böhm, „Eigentum und Eigentumsgrenzen an Gewässern nach den neuen Landes-Wassergesetzen“, AVN 1961

Ein Dienstgebäude für das Katasteramt Salzgitter

Assessor des Verm.-Dienstes Dipl.-Ing. J. Uthoff, Katasteramt Salzgitter

Im Juni dieses Jahres hat das Katasteramt Salzgitter ein neues, sein erstes eigenes Dienstgebäude bezogen.

Als das Katasteramt im Jahre 1950 aus einer Nebenstelle des Neumessungsamtes hervorging, hatte die Stadt Salzgitter gerade den tiefsten Punkt ihrer kurzen Geschichte erreicht. Salzgitter, als Stadt in jeder Beziehung unvollendet geblieben, hatte durch die Demontage auch seine Lebensgrundlage verloren. Aber Salzgitter wollte dennoch Stadt werden; und noch während der Demontage erhoben die Stadtväter die Forderung nach dem Wiederaufbau der Hüttenwerke einerseits und nach der Verwaltungseinheit für Salzgitter andererseits. Die Gründung des Katasteramtes war einstweilen der erste Schritt.

Die Stadt, die sich das Katasteramt gewünscht hatte, konnte Diensträume allerdings nicht zur Verfügung stellen, und das Katasteramt teilte das Schicksal der Stadtverwaltung, des Arbeitsamtes und der Polizei, wenn es in Räumen untergebracht wurde, die eigentlich Wohnungen hätten sein sollen. Es war sogar an drei verschiedenen Stellen untergebracht, von denen die eine viele Jahre 15 km vom eigentlichen Amt entfernt lag. Seither ist viel versucht worden, um dem Katasteramt angemessene Diensträume zu verschaffen. Scheunen, Bauernhäuser und Geschäftsräume sollten ausgebaut werden. Aber der Aufbau Salzgitters brachte vermehrten Arbeitsanfall und ließ das Amt so anwachsen, daß alle diese Objekte zu klein waren. Und als Salzgitter, nachdem die Hüttenwerke wieder arbeiteten, nun auch eine richtige Stadt werden sollte mit einem Einkaufszentrum und einem Behördenviertel, da konnte eigentlich nur ein Neubau eine wirklich befriedigende Lösung bringen.

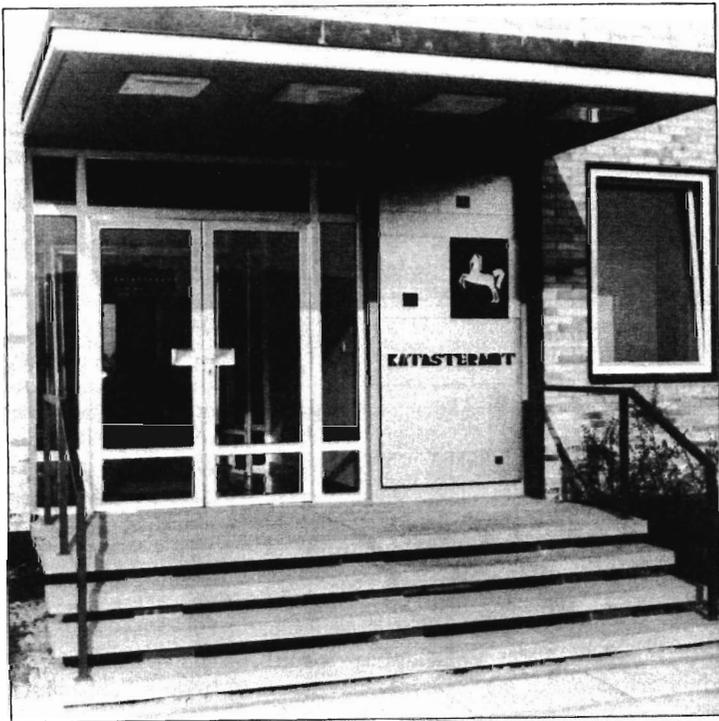
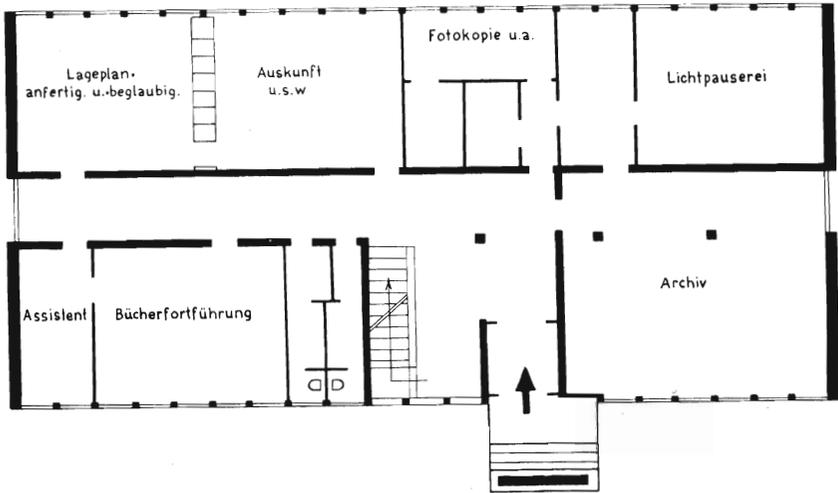
Nun ist das Dienstgebäude des Katasteramtes sogar früher fertig geworden als das Rathaus; und eigentlich ist das sehr sinnfällig für die enge Verbindung zwischen dem Vermessungswesen und der Entstehung dieser Stadt.¹⁾

Das neue Gebäude liegt, wie schon angedeutet, im Behördenviertel. Das im Bau befindliche Rathaus, das Katasteramt und die noch zu errichtenden Dienstgebäude der Polizei und der Post liegen gerade so dicht beieinander, wie das in einer locker und luftig gebauten Stadt zu erwarten ist. Die Staatsbank und einer unserer großen Auftraggeber, die Wohnungs-Aktiengesellschaft Salzgitter, haben ihren Sitz ebenfalls in diesem Teil der Stadt. Die Magistrale, die Hauptverkehrsstraße, führt direkt in dieses Viertel hinein. Eisenbahn- und Autobusbahnhof sind 600 m entfernt.

Am Äußeren des Gebäudes ist etwas mehr getan worden, als man zu erwarten gewohnt ist — sicherlich mit Rücksicht auf die Nachbarschaft. Mit hellen Klinkern verkleidet und großen Fenstern ausgestattet, wirkt das Haus sehr freundlich und solid. Vom dreigeschossigen Dienstgebäude getrennt und angelehnt an das Grün des alten Dorfes Lebenstedt liegt ein eingeschossiger Komplex mit der Hausmeisterwohnung, den Garagen und einem Lagerraum für das Vermarktungsmaterial. Die innere Gliederung des Gebäudes ist weitgehend funktionell bestimmt. Im Erdgeschoß befinden sich die beiden Räume mit dem meisten Publikumsverkehr:

¹⁾ Mucke, „Salzgitter, ein Beispiel des Wirkens des Vermessungsingenieurs beim Städtebau“. Nachrichten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung 1960, Heft 1.

Erdgeschoß



Eingang



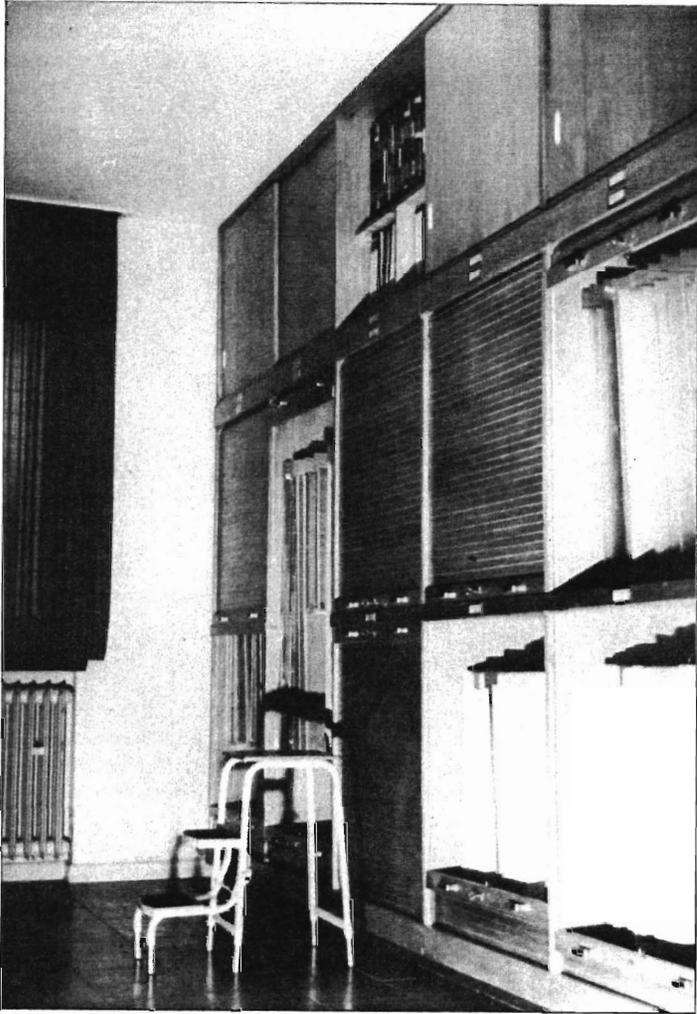
*Schrankwand zwischen Auskunft und Lageplanbeglaubigung,
von beiden Seiten zu benutzen*

Erstens die Auskunft, hier werden auch Abzeichnungen und Abschriften des Katasters erteilt, Vermessungsanträge angenommen und Karten verkauft; zweitens die Lageplananfertigung und -beglaubigung. Die beiden Räume sind durch eine Schrankwand mit Pendeltür getrennt. Die Schrankwand enthält die Katasterbücher bzw. -karteien und die Flurkarten (Insel- und Rahmenkarten), d. h., die Unterlagen, die in beiden Räumen benötigt werden. Die Karten können dank der Zippel-Aufhängevorrichtung von beiden Seiten her entnommen werden. In beiden Zimmern sind die Bediensteten vom Publikum durch einen breiten Tresen getrennt, in dem außerdem z. B. ständig zu benutzende Vordrucke, die zu verkaufenden Karten oder schwebende Gebäudesachen untergebracht sind. Damit eine Einzelabfertigung möglich ist, steht im Flur eine große und bequeme Bank für die Wartenden.

Da die Katasterbücher bzw. die Karteien in diesen Räumen aufgehoben werden, ist auch die Bücherfortführung im Erdgeschoß untergebracht, und damit alle Unterlagen dicht beieinander sind, befindet sich hier auch das Gebrauchsarchiv. Das Archiv wird von einem Verwaltungsarbeiter überwacht, der zugleich Lichtpauser

ist; die Lichtpauserei liegt daher neben dem Archiv, ebenso Räume für Vergrößerung und Kopie.

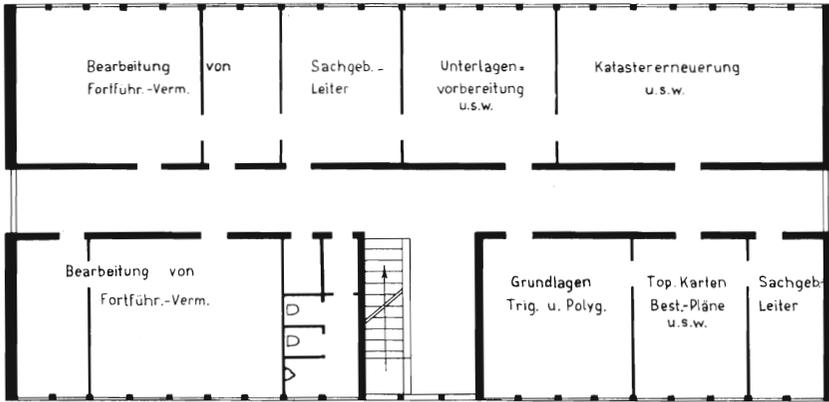
Akten und Unterlagen, die selten benötigt werden, werden in einem zweiten Archiv im Keller untergebracht. Außerdem enthält der Keller die Heizungsanlagen, Geräteräume, eine Werkstatt und für Luftschutzzwecke vorgesehene Räume.



Archiv

Im 1. Stock ist die vermessungstechnische Abteilung untergebracht: Vorbereitung und Bearbeitung von Vermessungssachen, Erneuerung des Katasters und Grund-

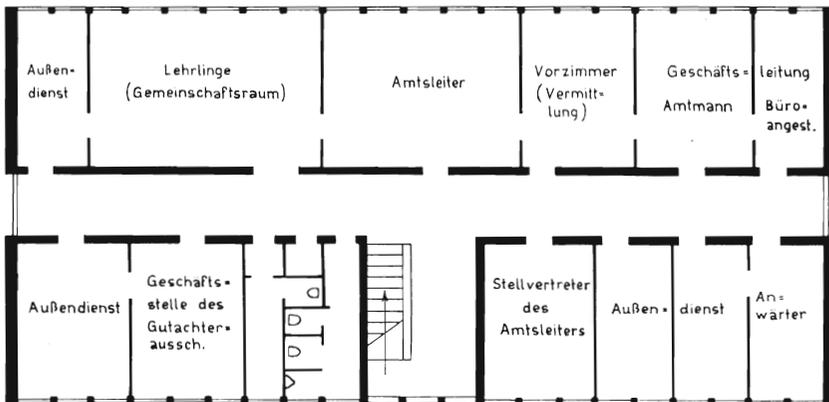
I. Obergeschoß



lagenvermessungen. Jeder Arbeitsplatz besteht aus einem großen Arbeitstisch an der Außenwand und einem im Zimmer quer davor stehenden Ablagetisch. Von der Ausstattung eines solchen Arbeitsplatzes ist die Zimmertiefe zu 5,50 m abgeleitet worden. An Fläche entfallen auf jeden Arbeitsplatz etwa 12 qm.

Im 2. Stock befinden sich Amts- und Geschäftsleitung, die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Räume für Beamte und Angestellte des Außendienstes sowie ein großer Arbeitsraum für die Lehrlinge, der auch als Gemeinschaftsraum hergerichtet werden kann.

II. Obergeschoß



Die Möbel sind zu einem großen Teil neu angeschafft worden, die alten waren zu dürftig nach Zahl und Ausführung. Für die Publikumsräume und das Gebrauchsarchiv sind weitgehend Sonderanfertigungen hergestellt worden. Dadurch ist eine bessere Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Raumes möglich geworden.

Damit habe ich unser neues Dienstgebäude wohl hinreichend vorgestellt. Wir, die



Gesamtansicht des Katasteramts Salzgitter mit Hausmeisterwohnung und Garage

Fotos: Sibilski

wir darin arbeiten, sind dankbar für die schönen Arbeitsplätze, die wir jetzt haben. Es ist kaum möglich, alle die Herren Mandats- und Amtsträger aufzuführen, die sich für den Neubau eingesetzt haben. Sie seien daher alle zusammen herzlich bedankt.

Das neue Dienstgebäude wurde am 25. August 1961 der Katasterverwaltung übergeben und feierlich eingeweiht. Vor zahlreichen Gästen, darunter die für den Bau Verantwortlichen und viele Vertreter des öffentlichen Lebens, hielt der Herr Niedersächsische Minister des Innern Benne mann folgende Ansprache:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren,
sehr geehrte Gäste,
liebe Mitarbeiter!

Zur Einweihung des neuen Katasteramtsgebäudes heute hier in Salzgitter habe ich mich gern einmal von den täglichen Geschäften freigemacht. Ich freue mich mit Ihnen allen, die Sie dieses neue Katasteramtsgebäude künftig als Bürger oder als Mitarbeiter der Katasterverwaltung benutzen werden, daß nunmehr auch das Katasteramt Salzgitter eine zweckvolle und schöne Unterkunft gefunden hat.

Sechzehn Jahre sind seit dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Willkürherrschaft und den Zerstörungen des Krieges vergangen.

Wir haben durch gemeinsame fleißige Arbeit die schwersten Nöte für die Menschen überwunden und beachtliche Leistungen im Wiederaufbau vollbracht. Es ist nun-

mehr auch für den Staat an der Zeit, allmählich die Stätten für die notwendige Verwaltungsarbeit den modernen Anforderungen anzupassen. Gerade für das Katasteramt Salzgitter ist der Neubau, den wir heute hier einweihen, kein Luxus. Das wissen alle, denen die alten Arbeitsstätten des Katasteramts Salzgitter bekannt sind.

Die Arbeit der Vermessungs- und Katasterverwaltung und die außergewöhnliche Entwicklung dieses Gebietes sind auf das engste miteinander verknüpft. Es lohnt sich deshalb schon, darauf heute einen kurzen Blick zurückzuwerfen.

Erinnern wir uns noch einmal:

Die Versuche, im Salzgittergebiet auf breiterer Basis Erz zu verhütten, fanden ihren ersten unternehmerischen Ausdruck in der am 15. Juli 1868 gegründeten „Aktiengesellschaft Eisenwerke Salzgitter“, die mit 4 Hochöfen ihre Arbeit begann. Daß dieser Versuch bereits wenige Jahre später scheiterte, lag — der Scherz sei mir in diesem Zusammenhang erlaubt — allerdings nicht daran, daß zu dieser Zeit im Salzgittergebiet noch keine hochentwickelte Vermessungs- und Katasterverwaltung bestand. Es fehlte in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch an der Fähigkeit, wissenschaftlich und technisch mit sauren Erzen bei der Verhüttung fertig zu werden.

Der nächste große Ansatz gelang aber dann. Am 15. Juli 1937 wurden — mit einem Grundkapital von 5 Mio Reichsmark — in Berlin die „Reichswerke-AG für Erzbergbau und Eisenhütten“ gegründet. Damit begann für das erzhöfliche Salzgittergebiet eine Zeit umwälzender Entwicklungen und dramatischer Umgestaltungen. Auf dem noch vor wenigen Jahren landwirtschaftlich genutzten Boden stehen heute die zahlreichen Anlagen und Betriebe der „AG für Berg- und Hüttenbetriebe“. Der einstmals landwirtschaftlich geprägte Charakter des Gebietes ist in einem schnellen und zeitweilig geradezu atemberaubenden Prozeß weitgehend umgestaltet worden. Diese kleine industrielle Revolution hat natürlich auf allen Gebieten tiefgreifende Folgen gehabt. Am deutlichsten macht das die Tatsache, daß im Jahre 1942 aus 29, zum Teil weit verstreut liegenden kleinen örtlichen Gemeinwesen der Stadtkreis Salzgitter gebildet wurde. Die Entwicklung dieser Stadt ist den meisten von Ihnen aus eigenem Erleben vertraut. Viele von Ihnen haben persönlichen Anteil daran. Welch bedeutende Aufbauleistung hier vollbracht worden ist, kann nur der ermessen, der, wie ich in meiner Jugendzeit, dieses Gebiet noch durchwandert hat und heute auf den alten Wegen moderne städtische Siedlungen und ein Industrierwerk größten Ausmaßes wiederfindet.

Erschwert wurde der Aufbau in diesem Gebiet besonders noch durch die Ereignisse nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945. Der Kampf gegen die Demontage und um die Erhaltung des Werkes war eine große Gemeinschaftsleistung. Arbeiter, Techniker und Politiker haben durch ihr festes Zusammenstehen in diesem Ringen nicht nur die Erhaltung des Werkes erreicht, sondern die Voraussetzungen für einen weiteren schöneren und moderneren Ausbau dieses Gebietes geschaffen.

An der vorstehend kurz skizzierten Entwicklung hat die Vermessungs- und Katasterverwaltung einen stillen, aber darum nicht unbedeutenden Anteil. Als im Jahre 1937 hier im Raum Salzgitter die schnelle Umgestaltung des Gebietes begann, ergriffen die damaligen Reichswerke die Initiative, um die Einrichtung einer staatlichen Vermessungsstelle in diesem Gebiet zu erwirken. Sie hatten schnell

erkannt, daß eine gründliche Planung, die saubere Übertragung der Entwürfe in die Örtlichkeit und die Erfassung aller neuen Anlagen in Registern und Karten nur so möglich sein würde. Auf Wunsch der Reichswerke kam es deshalb schon im Jahre 1938 zu einem Vertrag zwischen ihnen und dem damaligen preußischen Finanzminister, der ein „Preußisches Neumessungsamt“ in Wolfenbüttel, also auf braunschweigischem Boden, errichtete.

Aufgabe dieses Amtes war es, alle Vermessungs-, kartographischen- und Katasterarbeiten im Zuge des Aufbaues der Salzgitterwerke und der neuen städtischen Siedlungen auszuführen. Die Dienststelle hatte damals einen Personalbestand von rd. 200 Kräften. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß auf Grund der guten Erfahrungen im Salzgittergebiet das Neumessungsamt auch an einigen anderen Stellen im In- und Ausland, nämlich überall dort tätig wurde, wo die Reichswerke Betriebsstellen zu errichten, zu erneuern oder zu betreuen hatten.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 und im Zuge der einsetzenden Demontage der Werke gab es Kräfte, die das Neumessungsamt auflösen wollten. Die weitere Entwicklung hat bewiesen, daß es eine weitvorausschauende Entscheidung der Landesregierung war, die Arbeiten des Neumessungsamtes, die es im Kriege nicht durchführen konnte, nunmehr zum Nutzen des Gebietes ordnungsgemäß zu Ende zu bringen.

Im Jahre 1949 wurde das Neumessungsamt nach Salzgitter-Lebenstedt verlegt. Es erhielt die Bezeichnung „Katasteramt Salzgitter“. Es war ein großer Vorteil, daß alle in den vorausgegangenen Jahren entstandenen umfangreichen und wichtigen Vermessungsunterlagen über die Wirren des Krieges und der Nachkriegszeit hinweg gerettet worden waren und dem Amt zur Verfügung standen. In dieser Zeit, als die wirtschaftliche Lage des Salzgitter-Raumes als aussichtslos angesehen wurde, kam der Entscheidung des Innenministers, das Neumessungsamt nach Salzgitter zu verlegen, besondere Bedeutung zu. Das war ein Bekenntnis für Salzgitter und ein Beweis, daß dieser Raum vom Innenminister nicht abgeschrieben war. Die Verlegung war ein mutiger Beitrag der Hilfe für dieses in jener Zeit notleidende Gebiet. Die Richtigkeit der damaligen Entscheidung ist heute längst erwiesen. Bei dem nach der Demontage begonnenen Wiederaufbau kommt dem Katasteramt Salzgitter für seinen Teil ein bleibendes Verdienst zu. So war das Katasteramt maßgebend bei der Erweiterung der Stadt, dem Wiederaufbau des Walz- und Stahlwerkes, der Hochöfen und der Errichtung des neuen Grobblechwalzwerkes beteiligt.

Das Katasteramt wurde 1949 sehr unzulänglich in ehemaligen Wohnungen untergebracht. Seitdem haben seine Angehörigen ihre Arbeit unter äußerlich recht ungünstigen Bedingungen erledigen müssen. Die Stadtverwaltung konnte die früher gegebene Zusage, bei einer guten Unterbringung behilflich zu sein, nicht erfüllen. So entschloß sich das Land Niedersachsen zu einem Neubau, zu dessen Einweihung wir uns heute versammelt haben. Die Angehörigen des Katasteramtes können nun in modernen, hellen Räumen, mit neuen Instrumenten und Geräten und einer zweckmäßigen Büroeinrichtung ihre Arbeit verrichten. Die äußeren Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und gute Gestaltung der Vermessungsarbeiten sind damit geschaffen.

Wir alle wissen aber, daß für den inneren Geist einer Dienststelle und für die

Qualität ihrer Arbeit die äußeren Bedingungen nicht allein entscheidend sind. Gerade im Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte dieses Amtes würde ich es sehr begrüßen, wenn der Pioniergeist, der dem früheren Neumessungsamt das besondere Gepräge gegeben hat, auch in das neue Gebäude mit einziehen würde. Das Neumessungsamt war eine Ausbildungsstätte für Vermessungsfachleute, in der echte Teamarbeit geleistet wurde. Es war ein Beispiel dafür, wie sich das Vermessungswesen im Städtebau vorbildlich einzusetzen und einzuordnen hat. Hier sind Prinzipien entwickelt, Richtlinien aufgestellt und Erfahrungen gesammelt worden, die über den eigentlichen örtlichen Bereich hinaus Bedeutung haben. Das gilt insbesondere für den Bereich der städtebaulichen und industriellen Entwicklung, aber auch für die Lösung des Stadtumlandproblems. Hier sind Erfahrungen gewonnen, die auch an anderer Stelle von großer Bedeutung und Nutzen sein können, z. B. bei der Lösung von Aufgaben, wie sie heute in den entwicklungsfähigen Ländern vielfach vorliegen. Die hier gewonnenen Erfahrungen könnten daher durchaus „Exportware“ sein.

Lassen Sie mich, bevor ich zum Schluß komme, noch auf einen Punkt eingehen. Im Zuge des Aufbaues der Werke und der Stadt konnte das Vermessungswesen so gestaltet werden, daß es den Belangen von Staat, Stadt und Industrie gerecht werden konnte. Nur eine Vermessungsstelle war erforderlich, um den berechtigten Wünschen aller beteiligten Stellen nachzukommen. Sie konnte von vornherein ein Kartenwerk von 1 : 1000 anlegen, die Deutsche Grundkarte schaffen, die Stadtkarte 1 : 10 000 bearbeiten, die topographische Karte 1 : 25 000 berichtigen, frühzeitig das Luftbild einsetzen, die Grundlage für Betriebspläne herstellen, Grundstücksbereinigungen durchführen und beratend in allen Grundstücksangelegenheiten wirken. Als staatliche Dienststelle, die nie an den Vorhaben selbst unmittelbar beteiligt war, konnte das Amt stets als neutraler Sachwalter der oft auseinandergehenden Interessen wirken. Die sich daraus ergebenden Vorteile für die Arbeit liegen auf der Hand. Sie gilt es auch in Zukunft zu wahren.

Wenn wir heute dieses neue Dienstgebäude einweihen, so können wir das mit gutem Gewissen und mit Befriedigung tun. Nach 1945 galt es zwar zunächst einmal, Wohnungen und Betriebsstätten wieder zu errichten. Es war daher selbstverständlich, daß sich die Verwaltungen zunächst mit Behelfsunterkünften bescheiden mußten. Wenn wir aber auf die Dauer eine gute Verwaltungsarbeit gewährleisten wollen, so müssen wir auch die technischen Voraussetzungen für eine reibungslose und rationelle Erledigung der Geschäfte schaffen. Und es gehört zur selbstverständlichen Pflicht des Dienstherrn, der von seinen Mitarbeitern ordentliche und gewissenhafte Arbeit verlangt, auch menschenwürdige Arbeitsplätze und gute Arbeitsbedingungen für seine Mitarbeiter zu schaffen.

Ich freue mich daher besonders, daß es heute möglich ist, dieses neue Dienstgebäude hier einzuweihen. Wir wollen aber auch in dieser frohen Stunde nicht vergessen, daß es mit guten äußeren Arbeitsbedingungen allein nicht getan ist. Entscheidend ist vielmehr der Geist, der eine Verwaltung beherrscht. Dabei kommt es auf jeden einzelnen Mitarbeiter an.

Mein Wunsch ist es daher heute, daß das Katasteramt Salzgitter auch in seinen neuen Räumen die Tradition des früheren Neumessungsamtes weiter pflegen und darüber hinaus stets ein vorbildliches Amt im niedersächsischen Vermessungswesen bleiben wird.“

Abschließend gedachte der Herr Minister noch der Ereignisse am und nach dem 13. August 1961 in Berlin.

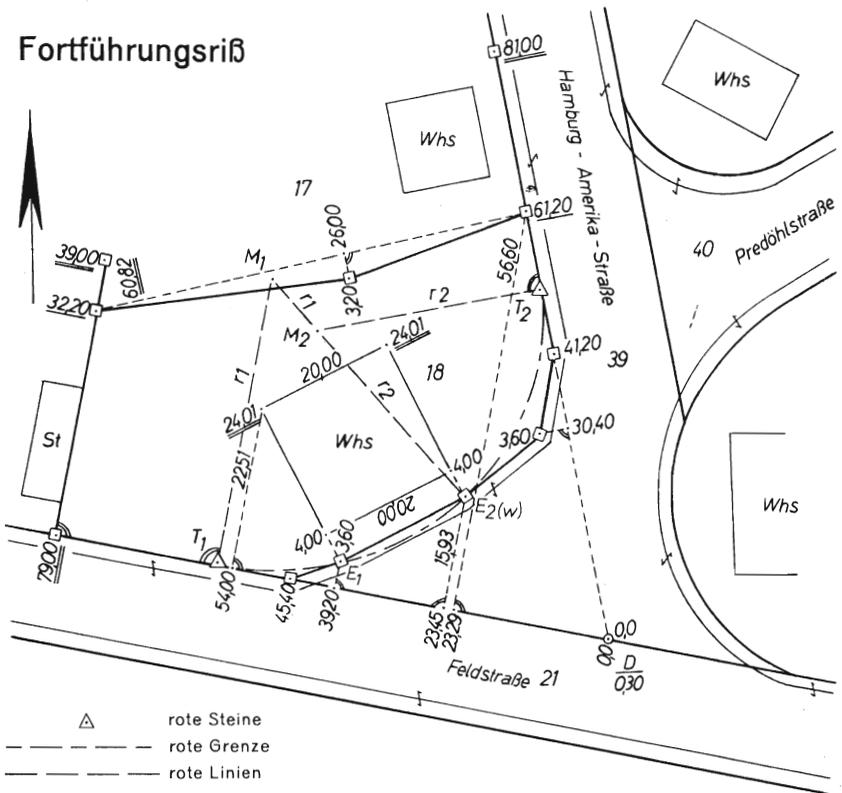
Der Herr Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig und Vertreter der Stadt Salzgitter, der Salzgitter AG., des Erzbergbaues, des Niedersächsischen Landvolkes und des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ergriffen das Wort zu Glückwünschen. Die Belegschaft des Katasteramtes ließ durch ihren Betriebsratsvorsitzenden ihren Dank aussprechen und bekanntgeben, daß sie anlässlich der Einweihung der Friedlandhilfe einen Betrag von 350,— DM überweisen werde.

Prüfungsaufgaben

aus der Fachprüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst
Fachrichtung „Vermessungs- und Katasterverwaltung“

Aufgabe Nr. 1

Prüfungsfach: „Vermessungstechnik“



Sachverhalt:

Wie in dem beigefügten Fortführungsriß dargestellt, soll die Grenze der Hamburg-Amerika-Straße gegen das Flurstück 18 und gegen die Feldstraße in der Art geändert werden, daß der zwischen den mit T_1 und T_2 bezeichneten Punkten liegende neue Grenzabschnitt einen zweiteiligen Korbbogen bildet. Die alten Grenzpunkte E_1 und $E_2(w)$ sind jedoch beizubehalten, damit der bisherige Abstand der Gebäudeecken (4,00 m in Seitenwandverlängerung) von der Straßengrenze erhalten bleibt. Außerdem soll Punkt $E_2(w)$ Wechselpunkt (gemeinsamer Tangentenpunkt) für die den Korbbogen bildenden Kreisteile sein.

Aufgabe:

An Hand der im beigefügten Fortführungsriß niedergelegten Messungsergebnisse sind die Absteckungsmaße

- für den Tangentenpunkt T_1 bezogen auf die Messungslinie 79,00
- für den Tangentenpunkt T_2 bezogen auf die Messungslinie 81,00 durch Rechnung zu ermitteln.

Hilfsmittel:

Doppelrechenmaschine, Quadrat- und Funktionstafeln (neuer Teilung) sowie die beigefügten Vermessungsvordrucke 9, 22 und 24.

Lösungsfrist:

5 Stunden

Aufgabe Nr. 2

Prüfungsfach: „Kartentechnik“

Aufsatz:

Wie entsteht die Höhendarstellung in der Deutschen Grundkarte 1 : 5000?

Hilfsmittel:

1 Blatt der Deutschen Grundkarte Münden-Nordost

Lösungsfrist:

3 Stunden

Aufgabe Nr. 3

Prüfungsfach: „Liegenschaftskataster“

Sachverhalt:

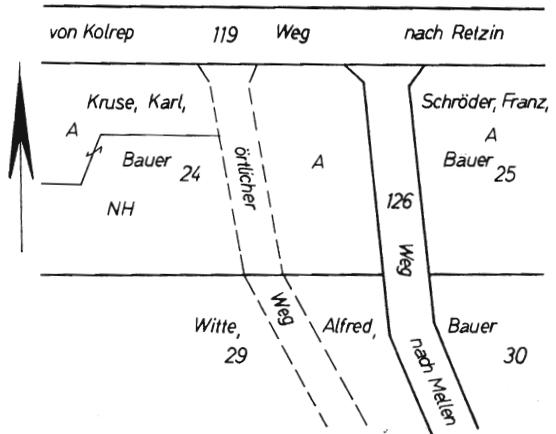
Bei einer Vermessung für die Feststellung der Grenzen zwischen den Flurstücken 24, 126 und 25 im Jahre 1959 wird festgestellt, daß der befestigte Orts Verbindungsweg, Flurstück 126, abweichend von der Darstellung in der Katasterkarte örtlich etwa 70 m weiter westlich verläuft.

Die Katasterkarte, der eine Markenteilungskarte vom Jahre 1867 zugrunde liegt, stimmt mit dieser Markenteilungskarte in der Darstellung der Grenzen überein. Messungszahlen, vor allem auch Planbreiten, liegen nicht vor. Im Kupon über den Feldvergleich anlässlich der Anlegung des Grundsteuerkatasters im Jahre 1873 ist der Wegeverlauf nicht nach der Örtlichkeit geändert worden. Die Flächenangaben in den Katasterbüchern stimmen mit denen im Rezeß und mit den graphisch nach der Karte ermittelten Flächen überein.

Die Flurstücke 24 und 25 waren bis zum Jahre 1929 in einer Hand. 1929 erwarben Kruse das Flurstück 24 und Schröder das Flurstück 25 bei einer Zwangsversteigerung durch Zuschlag. Beide bewirtschafteten die Grundstücke seitdem bis zu dem örtlich vorhandenen Weg.

Aus den Gemeindeakten ist ersichtlich, daß der Weg, Flurstück 126, im Jahre 1892 befestigt (gepflastert) worden ist. Zwei Bauern im Alter von 79 bzw. 80 Jahren, die beide allerdings erst 1885 mit ihren Eltern zugezogen sind, sagen aus, daß ihres Wissens der Weg nicht verlegt worden sei.

Skizze
Gemarkung Kolrep
Flur 3
unmaßstäblich



- Aufgabe: 1. Wie gestaltet sich die Durchführung dieser Grenzfeststellung und ihre weitere Bearbeitung,
- wenn alle Beteiligten die Grenzen des örtlich vorhandenen Weges als die rechtmäßigen Grenzen anerkennen wollen,
 - wenn alle Beteiligten die Darstellung der Katasterkarte als rechtsverbindlich anerkennen wollen,
 - wenn die Gemeinde beiden Regelungen zustimmen würde, Kruse jedoch erklärt, nur die katastermäßige Grenze anerkennen zu wollen, und Schröder erklärt, nur die örtliche Grenze anerkennen zu wollen?
2. Es wird unterstellt, daß zur Klärung des Falles zu 1 c) ein Prozeß angestrengt worden ist und der Prozeßrichter beim Katasteramt eine fachliche Auskunft zur Klarstellung der Verhältnisse beantragt hat. Das Antwortschreiben ist zu entwerfen. Fehlende Angaben sind frei zu wählen.

Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist: 3½ Stunden

Aufgabe Nr. 4

Prüfungsfach: „Gesetzes-, Staats- und Verwaltungskunde“

Aufsatz: Nach welchen Vorschriften und nach welchen Grundsätzen richtet sich die Besoldung der Beamten, die Vergütung der Angestellten und die Entlohnung der Arbeiter?

Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist: 3 Stunden

Aufgabe Nr. 5

Prüfungsfach: „Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Kostenwesen“

Aufsatz: Überwachung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und der Planstellen

Hilfsmittel: keine

Lösungsfrist: 2½ Stunden

Buchbesprechung

J. W. Gottschalk, Handbuch des Niedersächsischen Wegerechts, Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen (1961) XVI u. 602 S., Leinen, 43,80 DM.

Der Verfasser widmet 48 Seiten des Buches „Allgemeinen Einführungen“. Er behandelt anschließend die verschiedenen Rechtsbereiche; den hannoverschen von Seite 49 bis 198, den oldenburgischen von 199 bis 258, den braunschweigischen von 259 bis 319 und den schauenburg-lippischen von 320 bis 328. Der Abdruck wegerechtlicher Vorschriften schließt sich auf 157 Seiten an. Den Abschluß des Buches bildet ein wegerechtliches Alphabet und Schlagwortverzeichnis, das 115 Seiten umfaßt.

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, das bisherige, außerordentlich vielschichtige Wegerecht im Lande Niedersachsen in seinen Grundzügen und in Einzelheiten vergleichend darzustellen. Jeder, der sich mit wegerechtlichen Fragen beschäftigt, weiß, wie schwierig eine derartige Aufgabe ist. Es ist daher außerordentlich anerkennenswert, daß der Verfasser bei seiner Arbeit eine so umfangreiche Anzahl von Fundstellen erschlossen hat. Bedauerlich erscheint mir, daß diesem umfassenden Material nicht eine Form gegeben wurde, die diese Sammlung zu einem echten Handbuch für jeden hätte werden lassen können, der sich mit dem Wegerecht beschäftigen muß. — Die Angaben der ersten 48 Buchseiten sind wertvoll, auf sie sollte im Rahmen dieses Buches nicht verzichtet werden; „Allgemeine Einführungen“ sind nur wenige von ihnen. — Eingehend beschäftigt sich der Verfasser mit den Realgemeinden und den „unechten Realgemeinden“, die beide im niedersächsischen Raum als Wegeeigentümer erscheinen. Bei der Wiedergabe der wegerechtlichen Vorschriften werden auch Auszüge der beiden hierfür maßgebenden Gesetze,

a) des Gesetzes, betreffend die Realgemeinden in der Provinz Hannover vom 5. 6. 1888 (GS — S. 233) und

b) des Gesetzes, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 2. (nicht 3.!) 4. 1887 (GS — S. 105),

gebracht. Warum werden die Gesetzestexte nicht an einer Stelle im Zusammenhang gedruckt? Warum erscheint das Gesetz zu a) in dem Abschnitt „Preußisches Rechtsgebiet“ (S. 357), das Gesetz zu b) nach dem Inhaltsverzeichnis im „Braunschweigischen Rechtsbereich“ und im Text im „Preußischen Rechtsbereich“ (S. XIII bzw. 467)? — Hätte nicht der Druckfehler „Braunschweigisch-Lippischer Rechtsbereich“ in einer Überschrift vermieden werden können (S. XIII)?

Zur Tätigkeit der Katasterämter lesen wir in dem Buch:

„Wenn wegen der Rechtsverhältnisse an einem Weg Unklarheiten bestehen, pflegt der Gemeindedirektor eine Auskunft des Katasteramtes beizuziehen. Er hofft dann — und den gleichen Glauben haben auch andere Dienststellen — eine rechtsverbindliche Erklärung über die Eigenschaften des Weges zu erlangen. Das ist aber ein Irrtum! Die Eintragung eines Weges als „öffentlich“ und „grundsteuerfrei“ im Grundsteuerkataster kann höchstens bei anderweitig gegebenen Beweismitteln für die Öffentlichkeit eines Weges als Unterstützung mit herangezogen werden.“ (Siehe S. 105 a.a.O.)

Der Verfasser gibt hier ein Urteil des Preußischen Obergerichts aus dem Jahre 1929 wieder, das auf Germershausen-Seydel, Das Wegerecht und die Wegeverwaltung in Preußen, 4. Aufl., S. 10, gestützt wird; der Verfasser erwähnt jedoch nicht, daß der ehemalige Reichs- und Preußische Minister des Innern 1938 Eigentümern für alle nicht im Grundbuch gebuchten Grundstücke vorschrieb und daß im jetzigen Liegenschaftskataster in Niedersachsen die früheren Mutterrollenartikel „Öffentliche Wege“ überall verschwunden sein dürften.

Auf Seite 164 heißt es:

„Beachte, daß über den Rechtszustand einer Realgemeinde weder das Kulturamt noch das Katasteramt eine abschließende Entscheidung zu geben vermögen.“

Die Katasterämter sind nie Sammel- bzw. Abgabestellen für rechtsverbindliche Erklärungen über die Wegeigenschaften gewesen, sie haben auch keine abschließenden Entscheidungen über den Rechtszustand der Realgemeinden geben wollen oder geben können; die Katasterämter haben jedoch zur Aufklärung der Rechtsverhältnisse an Wegen und bei Realgemeinden in vielen Fällen wesentlich beigetragen.

Nause

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

zum RuVmR: RVmR. Münch, Reg. Lüneburg	1.6.61
zu RVmR.: RVmAss. Leonhardt, LVwA - LVm -	11.8.61
" Mohrmann, KatA. Gifhorn	16.8.61
zu RVmAss.: AssVmD. Lunow, KatA. Hannover	15.8.61
" Stumpf, Reg. Hannover	15.8.61
" Janssen, KatA. Leer	17.8.61

II. In eine Planstelle der Bes. Gr. A 13a eingewiesen:

RVmR. Kattwinkel, KatA. Osterholz-Scharmbeck	1.5.61
--	--------

III. Versetzt:

RVmAss. Janssen, vom KatA. Leer zum KatA. Göttingen	1.10.61
RVmR. Uken, vom LVwA - LVm - zum KatA. Rotenburg	1.11.61

IV. Beauftragt:

mit der Leitung des KatA. Lüneburg: RVmR. Dr. Haupt	1.9.61
---	--------

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannt:

zu RVmOI.: RVmI. Joswig, Reg. Hildesheim, 1.4.60 (§ 18a G 131)		
" Schulze, KatA. Wilhelmsh., 1.4.60 (§ 18a G 131)		
" Knoop, KatA. Springe	1.7.61	
" Hesse, KatA. Burgdorf	1.7.61	
" Brümmer, Reg. Stade	1.7.61	

II. Versetzt:

RVmOI. Tobias, vom KatA. Westerstedde zum KatA. Vechta	1.7.61
RVmI. Kriesten, von der Reg. Osnabrück zum KatA. Melle	1.7.61

III. In den Ruhestand getreten:

RVmA. Taetzel, Präs. Braunschweig	1.9.61
RVmOI. Kunze, KatA. Aurich	1.11.61
" Niemann, KatA. Alfeld	1.11.61

IV. In den Ruhestand versetzt:

auf Antrag RVmI. Brünn, Reg. Stade	1.8.61
RVmOI. Schröder, Reg. Stade	1.10.61

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ernannt:

zu RVmOS.: RVmS. Schrovenwever, KatA. Bentheim	1.8.61
" Heinrich, KatA. Osnabrück	1.9.61
zu RVmS.: RVmAssist. Beck, KatA. Gifhorn	1.5.61
" Hörling, KatA. Hameln	1.6.61
" Wohlgemuth, KatA. Bentheim	1.6.61
zum RVmAssist.: RVmAssist. z. A. Ewert, KatA. Fallingb.	6.9.61
" Wottke, KatA. Rinteln	4.9.61
" Voges, KatA. Bad Gandersheim	23.8.61
" Choroba, KatA. Sulingen	30.8.61
" Brauer, KatA. Nienburg	1.4.61

Nr. der Dienstaltersliste	
alt	neu
D 44	C 13
E 2	D 78
E 7	D 79
T 8	E 12
T 11	E 13
T 12	E 14
D 4	C 12
E 14	—
D 71	—
D 66	—
K 18	I 12a
K 5	I 94a
K 19	I 120
K 28	I 121
K 156	I 122
I 115	—
K 176	—
H 10	—
I 22	—
I 46	—
K 115	—
I 52	—
P 15	O 29
P 17	O 30
Q 6	P 28
Q 7	P 29
Q 8	P 30
R 7	Q 9
R 16	Q 10
R 8	Q 11
R 18	Q 12
R 4	Q 13

II. Versetzt:

ap. RVmAssist. Choroba, vom KatA. Syke zum KatA. Sulingen 1.7.61

III. In den Ruhestand versetzt:

auf Antrag RVmOS. Krieger, KatA. Osnabrück 16.8.61

Angestellte der Vergütungsgruppe III BAT

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grad	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluß Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Oelfke, Ludwig	AssVmD. Dipl.-Ing.	Reg Hannover	12.5.32	DHPr. 30.3.57 GStPr. 11.8.61	1.9.61
Harten, Otto	"	KatA. Leer	17.4.33	DHPr. 31.3.58 GStPr. 11.8.61	11.9.61

II. Versetzt:

AssVmD. Stumpf, vom KatA. Bückeburg zur Reg. Hannover 1.7.61

III. Ausgeschieden auf Antrag:

AssVmD. Halpap, KatA. Syke 1.7.61

	Nr. der Dienstaltersliste	
	alt	neu
R 18	—	
O 19	—	
—	T 23	
—	T 24	
T 11	—	
T 16	—	

Sonstige Nachrichten

(Allgemein)

Im Inhaltsverzeichnis,

bei den Abkürzungen, in den Köpfen der Abschnitte II L und R sowie in Abschnitt III „Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes“

ist anstelle der Bezeichnungen ap. RVmI. bzw. ap. RVmAssist. zu setzen:

„RVmI. z. A. bzw. RVmAssist. z. A.“.

(Abschnitt V der Dienstaltersliste)

KatA. Rinteln jetzt Ortsklasse A

VuKV. der Reg. Hildesheim jetzt „Ecke Hückedahl/Kreuzstr.“, Telefon (nur noch) Nr. 7801

KatA. Salzgitter in Salzgitter-Lebenstedt jetzt:

„Joachim-Campe-Straße 13“, Telefon 42 766, öG.

(Abschnitt VI der Dienstaltersliste)

I. In der Liste der Öffentl. best. Vermessungsingenieure nachgetragen:

Name	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr. der Liste
Elvers, Jürgen-Heinrich	Winsen/Luhe, Bahnhofstraße 16	Reg. Präs. Lüneburg	82
Knöfel, Johannes	Oldenburg i. O., Rummelweg 33	Präs. des Verw. Bez. Oldenburg	83

II. In der Liste der ObVermIng. gelöscht:

Name	Niederlassungsort	Zulassung zurückgenommen am	Nr. der Liste
Eilfort	Ankum	gestorben am 19.6.61	35

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:	Prüfungstermin
RVmRef. Lueken, Oldenburg	10.8.61
" Petersen (Hamburg), Lüneburg	10.8.61
" Harten, Osnabrück	11.8.61
" Kaase, Hannover	11.8.61
" Oelfke, Hannover	11.8.61
II. Reg.Vermessungsinspektorenprüfung:	
RVmI-Anw. Behnke, Osnabrück	29.8.61
" Kirchhoff, Hildesheim	29.8.61
" Kowalsky, Oldenburg	29.8.61
" Meineke, Braunschweig	30.8.61
" Schmidt, Klaus-Dieter, Lüneburg	30.8.61
" Wessel, Hannover	30.8.61
III. Reg.Vermessungsassistentenprüfung:	
RVmAssist-Anw. Müter, Osnabrück	7.9.61
" Dettmann, Stade	7.9.61
" Schepker, Aurich	7.9.61
" Treppenhauer, Aurich	7.9.61
" Exner, Oldenburg	7.9.61
" Seidel, Oldenburg	7.9.61